



NIEDERSÄCHSISCHER TANZSPORTVERBAND E.V.
- ORGANISATIONS-HANDBUCH -



6. Auflage April 2010

Stand der Änderungen: April 2010

Geschäftsstelle des Niedersächsischen Tanzsportverbandes e.V.

Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10
30169 Hannover

Internet: www.ntv-tanzsport.de

Bürozeiten:

Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag
von 10.00 bis 13.00 Uhr
Mittwoch vom 14.00 – 17.00 Uhr

Telefon: 0511 / 88 15 15 und 80 92 452

Fax: 0511 / 88 79 46

Email: geschaeftsstelle@ntv-tanzsport.de

Verbandssekretärin: Martina Andersen
Iris Piecko

Bankverbindung:

HypoVereinsbank AG

Konto Nr. 7 585 383

Bankleitzahl 200 300 00



Inhaltsverzeichnis

1. Gremien	5
1.1 Präsidium	5
1.1 Niedersächsische Tanzsportjugend (ntsj)	6
1.2 Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung	6
1.3 Sprecher	7
1.4 Gebietsbeauftragte	7
1.5 Beauftragte für Fachbereiche	8
2. Beiträge und Gebühren	9
2.1 Auszug aus der Finanzordnung des Deutschen Tanzsportverbandes	9
2.2 Beitragsordnung des Niedersächsischen Tanzsportverbandes	11
2.3 Gebührenordnung des Niedersächsischen Tanzsportverbandes	12
3. Turnieranmeldung und -durchführung	13
3.1 Ergänzungsbestimmungen zur Turnier- und Sportordnung (TSO) des DTV	13
3.2 ZWE-Anmeldung	15
3.3 GEMA-Anmeldung	15
3.4 Ausfüllen einer Turnieranmeldung	16
3.5 Zentraler Wertungsrichtereinsatz - Hinweise für Wertungsrichter	20
3.6 Zentraler Wertungsrichtereinsatz - Hinweise für den Ausrichter	22
3.7 Auslagenersatz für Wertungsrichter und Turnierleiter	24
3.8 Startgebühren	26
4. Startbücher/-marken und -karten	27
4.1 Anforderung von neuen Startbüchern – Einzelwettbewerbe D – S Klassen	27
4.2 Anforderungen von Jahresstartmarken für die D – S Klassen	27
4.3 Anforderung von neuen Startbüchern/-karten für Formationen STD/LAT	28
4.4 Anforderungen von Jahresstartmarken für Formationen STD/LAT	28
4.5 Anforderung von Startkarten und Startmarken für Formation JMD	28
4.6 Anforderungen von Jahresstartmarken für Formationen JMD	28
4.7 Anforderung von Ersatz- / Fortsetzungsstartbüchern / -marken	29
4.8 Umschreibung von Startbüchern und Startkarten für die D – S Klassen	29
4.9 Rückstufung	30
4.10 Schließung von Startbüchern	30
5. Schautänze, Auslandsstarts, WR-Einsätze im Ausland	31
5.1 Schautanzgenehmigung	31
5.2 Auslandsstart / Wertungsrichtereinsatz im Ausland	31



6.	Lizenzen für Wertungsrichter und Turnierleiter	32
6.1	Lizenzerwerb des NTV	32
6.2	Lizenzerwerb und -erhalt des DTV für WR - S, WR - F, WR - JMD	32
6.3	Lizenzerteilung für WR und TL	32
6.4	Anforderung von Lizenzmarken für WR und TL (neues Wettkampffahr)	33
6.5	Anforderung von Ersatz- / Fortsetzungslizenzbüchern / -marken	33
6.6	Umschreibung von Lizenzkarten für WR und TL	34
6.7	Lizenzerhaltsmaßnahmen des NTV	34
6.8	Hinweise zur Lizenzruhe	35
6.9	Hinweise zur Turnierleiterlizenz	35
7.	Lerneinheiten zum Lizenzerhalt (LE) für Fach-Übungsleiter C, Trainer C Breitensport, Trainer C und B Leistungssport, Wertungsrichter C und A, Turnierleiter und Beisitzer	36
8.	Zuschüsse	37
8.1	Zuschüsse zu WR-Auslagen bei LM und GM	37
8.2	Trainingskostenzuschüsse für Turnierpaare	37
8.3	Trainingskostenzuschüsse für Formationen (STD, LAT, JMD)	37
8.4	Jugendförderprogramm	38
9.	Presse	39
9.1	Aufgaben des Landespressesprechers Niedersachsen	39
9.2	Veröffentlichungen auf der Verbandshomepage	39
9.3	Veröffentlichungen im Tanzspiegel	40
9.4	Besonderheiten und Schreibstandards für die Veröffentlichung im Tanzspiegel	40
10.	Satzung und Ordnungen	43
10.1	Satzung	43
10.2	Jugendordnung	50
10.3	Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung	54
10.4	Finanzordnung	56
10.5	Ehrenordnung	60
11.	Sonstiges	61
11.1	Versicherungsschutz für WR bei PKW-Einsatz	61
12.	Anhang	62
12.1	Vordrucke	62
12.2	Bezugsquellennachweis	63



1. Gremien

1.1 Präsidium

Präsident Jürgen Schwedux

Löpentinstr.1
30419 HANNOVER
Tel. 0511 / 75 85 62
Fax 0511 / 220 660 777
Mobil 0172 / 3 92 82 36
E-Mail: praesident@ntv-tanzsport.de

Vizepräsident Roland Bahr

Moorstr. 58
29664 WALSRODE
Tel. 05161 / 91 13 80
Fax 05161 / 78 95 91
Mobil 0173 / 6 04 92 61
E-Mail: vize1@ntv-tanzsport.de

Vizepräsident Reinhard Zahrte

Baumschulenweg 24
29614 SOLTAU
Tel. 05191 / 1 29 77
Fax 01805 / 06034320282
Mobil 0175 / 5 61 57 38
E-mail: vize2@ntv-tanzsport.de

Schatzmeisterin Iris Kalkbrenner

Am Messeweg 30 E
30880 LAATZEN
Tel. 05102 / 91 37 17 ab 18.00 Uhr
Fax 05102 / 91 37 18
E-Mail: schatzmeister@ntv-tanzsport.de

Sportwart Hans- Werner Vosseler

Hermann-Allmers-Weg 20 A
27751 DELMENHORST
Tel. 04221 / 40 245
Fax 04221 / 45 25 11
Mobil 0172 / 423 96 03
E-Mail: sportwart@ntv-tanzsport.de

Lehrwartin Birgit von Daake

Geibelstr. 47
29664 WALSRODE
Tel. 05161 / 94 55 55
Fax 05161 / 94 55 56
Mobil 0170 / 5 55 09 90
E-Mail: lehre@ntv-tanzsport.de

Pressesprecherin Gabriele Schuck

Forstweg 1
38518 GIFHORN
Tel. 05371 / 89 57 99
Fax 05371 / 89 57 91
Mobil 0170 / 1 87 45 55
E-Mail: pressesprecher@ntv-tanzsport.de

Jugendwart Nicole Kaiser

Im Winkel 19 B
38110 Braunschweig
Tel. 05307 / 94 09 70
Fax
Mobil 0178 / 139 60 73
E-Mail: jugendwart@ntsj.de

Kooperation

- Verbandsmitglieder / DTV
- Verbände mit bes. Aufgaben
- Kreisfachverbände
- TSTV / ADTV
- LSB – Niedersachsen

Vertragliche Vereinbarungen, Versicherungen

Neuaufnahmen / Umwandlungen von Mitgliedsvereinen

Statistik Mitglieder
Protokollführung
Landesleistungszentrum BS - Verwaltung
Gebiete / Bereich Kooperation
Formationen

Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport

Discofox, Steptanz
Niedersachsenpokal
DTSA
Schulsport

Rechnungsführung

Beitragsrechnungen
Vertragliche Vereinbarungen

WR-Einsatz und –Lizenzen

Landes- u. Gebietsmeisterschaften
Hauptgruppenkader / Grundförderung
Schautanzgenehmigungen
16-Länder-/Bundesmannschaftspokale
Gebiete / Bereich Sport
Statistik Sportbereich

Lehrmaßnahmen ÜL/Trainer/WR/TL

Lizenzen für ÜL/Trainer/WR/TL
Statistik Lehrbereich

Tanzspiegel und Nordtanzsport

Sport in Niedersachsen
Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit
www.ntv-tanzsport.de

Koordinierung Jugendarbeit

Kooperation
- Sportjugend Niedersachsen
- andere Jugendverbände

allgemeine Jugendfragen
Talentförderlehrgänge
Jugendkader



1.1 Niedersächsische Tanzsportjugend (ntsj)

Vorsitzender

Nicole Kaiser

Im Winkel 19 B
38110 Braunschweig
Tel. 05307/ 94 09 70
Fax
Mobil 0178 / 139 60 73
E-Mail: jugendwart@ntsj.de

Stellvertreter

Martin Kaiser

Im Winkel 19 B
38110 Braunschweig
Tel. 05307/ 94 09 70
Fax
Mobil 0178 / 139 60 71
E-Mail: stellv.jugendwart@ntsj.de

Stellvertreter

N.N.

Landesjugendsprecher

Florian Flege

Adelheider Str. 81
27755 Delmenhorst
Tel. 04221 / 226 05
Mobil 0151 / 50 60 07 87
E-Mail: jugendsprecher@ntsj.de

1.2 Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung

**Nieders. Rock'n'Roll und Boogie Woogie
Verband e.V.**

Gunter Röder

Postmeisterstr. 11
34346 Hann. Münden
Tel. 05541 / 310 25
Fax 05541 / 310 26
E-Mail: praesident@nrhv.de

**Landesverband für karnevalistischen
Tanzsport in Niedersachsen e.V.**

Siegfried Rackwitz

Ludwigstr. 29
38106 BRAUNSCHWEIG
Tel. 0531 / 33 65 57
Fax 0531 / 3 88 46 35
E-Mail: iktnds@siegfriedrackwitz.de



1.3 Sprecher

Sprecher der Aktiven **Martin-Karl Ciomber** Riedeweg 365 A
27755 Delmenhorst
Tel. 04221 / 2 37 35
Fax 04221 / 2 98 16 77
Mobil 0172 / 4 15 14 06
E-Mail: martin.ciomber@ewetel.net

Sprecher der Wertungsrichter **Paul Kösling** Pallwall 43
38165 Lehre
Tel. 05308 / 37 45
Mobil 0179 / 44 14 42 85
E-Mail: paul.koesling@web.de

1.4 Gebietsbeauftragte

Gebiet Nord-West **Martin-Karl Ciomber** Riedeweg 365 A
27755 Delmenhorst
Tel. 04221 / 2 37 35
Fax 04221 / 2 98 16 77
Mobil 0172 / 4 15 14 06
E-Mail: martin.ciomber@ewetel.net

Gebiet Mitte **Günter Meywerk** Wolfstalstr. 52
31832 Springe
Tel. 05041 / 13 01
Fax 05041 / 62 03 46
E-Mail: Guenter.Meywerk@t-online.de

Gebiet Süd-Ost **Jürgen Vogelbein** Geschwister-Scholl-Ring 31
38667 Bad Harzburg
Tel. 05322 / 8 62 11
Mobil 0162 / 9 03 97 12
E-Mail: vogelbein@onlinehome.de



1.5 Beauftragte für Fachbereiche

Jazz- und Modern Dance	Andrea Rühle	Am Hasenbalken 9 38165 Lehre-Essehof Tel. 05309 / 97 04 25 Mobil 0179 / 5 99 45 00 E-Mail: jmd@ntv-tanzsport.de
Betreuung von Lehrmaßnahmen	Harm Heuer	Kirchweg 45 31632 Husum / Schessinghausen Tel. 05027 / 6 41 Fax 05027 / 90 02 34 E-Mail: lehrgaenge@ntv-tanzsport.de
Schulsport	Bernd Mikolajetz	Waldstrasse 11 30890 Barsinghausen Tel. 05105 / 87 83 E-Mail: schulsport@ntv-tanzsport.de
Verbandsarzt Doping	Burkhard Distel	Am Westerberge 30 38122 Braunschweig Tel. 0531 / 87 21 64 E-Mail: verbandsarzt@ntvv-tanzsport.de
ZWE	Wolfgang Rolf	Müritzstraße 11 49143 Bissendorf Tel. 05402 / 98 30 33 Fax 05402 / 6 91 98 09 Mobil 0172 / 6 40 81 10 E-Mail: beauftragterzwe@ntv-tanzsport.de
Kader	Thomas Rostalski	Vorderstes Feld 2 38553 Wasbüttel Mobil 0162 / 942 33 58 E-Mail: beauftragterkader@ntv-tanzsport.de
Justiziar	Stefan Westbunk	Forellental 12 49124 Georgsmarienhütte Tel. 05401 / 36 17 61 E-Mail: justiziar@ntv-tanzsport.de



2. Beiträge und Gebühren

2.1 Auszug aus der Finanzordnung des Deutschen Tanzsportverbandes (Stand: 12.11.2006)

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der DTV Beiträge und Gebühren, die durch den Verbandstag festgelegt werden. Gebühren werden im Einzugsverfahren erhoben. Von Mitgliedern, die nicht am Einzugsverfahren teilnehmen, wird pro Geschäftsvorgang eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € erhoben.

Beiträge

Für jedes ihrer Einzelmitglieder einen Betrag von monatlich	0,45 €
Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr von monatlich	0,20 €
Der monatliche Mindestbeitrag beträgt	9,20 €

Gebühren für Anmeldung und Bearbeitung

Turniere bis S-Klasse	10,00 €
Deutsche Meisterschaften S-Klasse einschl. Deutschland-Pokal und Ranglistenturniere	100,00 €
Für internationale Einladungsturniere und alle von der ISDF vergebenen Turniere werden von den Veranstaltern bzw. Ausrichtern die von der ISDF beschlossenen Vergabegebühren zusätzlich erhoben.	
Diese Vergabegebühren werden vom DTV zuzügl. MWSt. und Kosten des Geldverkehrs berechnet und im Einzugsverfahren eingezogen.	
Regionale Europameisterschaften	128,00 €
Europameisterschaften (einschl. Junioren und Jugend)	256,00 €
Weltmeisterschaften (einschl. Junioren und Jugend)	512,00 €
Europa Cup und Weltranglistenturniere	256,00 €
World Cup	512,00 €
Deutsche Meisterschaften Junioren und Jugend einschließlich Deutschland Pokale	50,00 €
Formationsturniere, einschließlich Jazz und Modern Dance bis Regionalliga	10,00 €
Bundesliga	100,00 €
Einladungsturniere	100,00 €
Europameisterschaften	256,00 €
Weltmeisterschaften	512,00 €
Die Gebühren für Mannschaftskämpfe richten sich nach der Klassenzugehörigkeit der beteiligten Paare.	



Jahresstartmarken, Lizenzmarken

Jahresstartmarken und/oder Lizenzmarken jährlich	33,00 €
Lizenzmarken für Wertungsrichter mit S-Lizenz jährlich	85,00 €
Dafür erhalten sie einen personenbezogenen Gutschein über € 51,10 für einen Bundeswertungsrichterlehrgang.	
Wird eine Startmarke oder Lizenzmarke nach dem 30. Juni ausgestellt, ermäßigt sich die Gebühr im laufenden Kalenderjahr auf	16,50 €
Bei Wertungsrichtern mit S-Lizenz auf	68,50 €
Die Gebühr der Lizenzmarken für Ehepartner von Jahresstartmarken- und/oder Lizenzmarkeninhabern ermäßigt sich auf	20,00 €
Bei Wertungsrichtern mit S-Lizenz auf	72,00 €
Jahresstartmarken für Kinder, Junioren und Jugend jährlich	16,50 €
Wird eine Startmarke nach dem 30. Juni ausgestellt, so ermäßigt sich die Gebühr im laufenden Kalenderjahr auf	8,30 €
Jahresstartmarken für Formationswettbewerbe pro Formation	65,00 €

Startbücher

Für den Erstbezug eines Startbuches für Turnierpaare, eines Ausweises für Turnierleiter und Wertungsrichter sowie eines Lizenzausweises für Lehrkräfte Trainer-A beträgt die Gebühr	6,00 €
Verlorenegegangene Startbücher der Turnierpaare, Ausweise der Turnierleiter und Wertungsrichter sowie Lizenzausweise für Lehrkräfte Trainer-A werden ersetzt.	
Die Gebühr beträgt	10,00 €

Deutsches Tanzsportabzeichen

Die Gebühren für die im Zusammenhang mit dem Deutschen Tanzsportabzeichen entstehenden Lieferungen und Leistungen betragen

In Bronze	5,00 €
In Silber	8,00 €
In Gold und Gold mit Kranz	8,00 €
Für Wiederholungsprüfungen, die nicht mit dem Verleihen eines Abzeichens verbunden sind, je	5,00 €

Zur [DTV-Finanzordnung](#)



2.2 Beitragsordnung des Niedersächsischen Tanzsportverbandes

1. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder zahlen auf Grundlage der zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres gemeldeten Mitgliederzahlen für jedes ihrer Einzelmitglieder einen jährlichen Beitrag von
 - a) unter 18 Jahre (reine Altersbegrenzung, keine Sonderstellung für Schüler/Studenten) 1,80 €
 - b) über 18 Jahre 3,00 €
2. Kooperative Mitglieder zahlen auf Grundlage der zum 01.01. eines jeden Jahres gemeldeten Mitgliederzahlen für jedes ihrer Einzelmitglieder einen jährlichen Beitrag von: 2,40 €
3. Anschlussmitglieder zahlen auf Grundlage der zum 01.01. eines jeden Jahres gemeldeten Mitgliederzahlen für jedes ihrer Einzelmitglieder einen jährlichen Beitrag von: 2,40 €
4. Persönliche Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag von 30,00 €
5. Fördernde Mitglieder entrichten einen freiwilligen Beitrag.
6. Der Mindestbeitrag für ordentliche, außerordentliche, kooperative und Anschlussmitglieder beträgt: 60,00 €
7. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
8. Veranlagung

Für ordentliche und außerordentliche Mitgliedsvereine führt die DTV-Geschäftsstelle in jedem Jahr eine Beitragsveranlagung durch. Hierzu überreicht sie das Formblatt "Mitgliederaufstellung" (Vordruck J, steht auch im Internet zum Download bereit). Dieses Formular ist ausgefüllt und rechtsverbindlich unterschrieben bis zum 15. Januar eines jeden Jahres zurück zu senden.

Für kooperative Mitgliedsvereine und persönliche Mitglieder wird der Vorgang von der NTV-Geschäftsstelle durchgeführt.

- a) Stichtag für die Mitgliederaufstellung ist der 1.1. eines Jahres. Die Mitgliederaufstellung für den Tanzsportverband muss mit der Mitgliederaufstellung für den Landes-sportbund übereinstimmen.
 - b) Irrtümlich abgegebene fehlerhafte Mitgliederaufstellungen müssen unverzüglich be-richtigt werden. Falschmeldungen werden als verbandsschädigendes Verhalten an-gesehen.
 - c) Wird die Mitgliederaufstellung von einem Mitglied nicht fristgerecht bis 15. Januar ei-nes jeden Jahres ausgefüllt abgegeben oder bestehen berechnete Zweifel an der Richtigkeit der gemachten Angaben, so ist der Schatzmeister verpflichtet, den Beitrag nach seinem Ermessen zu schätzen. In Absprache mit dem DTV wird derzeit ein Mit-gliederzuwachs von 20 % pro Jahr unterstellt.
 - d) Bestehen seitens des Präsidium berechnete Zweifel an der Richtigkeit der Mitglieder-anmeldung, so ist der Schatzmeister berechnete, die Vereinsunterlagen, insbesondere die Finanzbelege aller Art, einzusehen, um die Richtigkeit der Meldungen zu prüfen.
9. Der NTV erhebt neben den eigenen Beiträgen gleichzeitig die Beiträge für den DTV nach der für den DTV gültigen Finanzordnung. Die Beiträge werden in einer gemeinsamen Rechnung ausgewiesen und sind grundsätzlich zum 31.03. eines Kalenderjahres fällig. Evtl. abweichende Zahlungstermine sind der Rechnung zu entnehmen. Die Mitgliedsbei-träge werden im Einzugsverfahren erhoben. Von Mitgliedern, die nicht am Einzugsverfah-ren teilnehmen, wird Beitragsrechnung eine Bearbeitungsgebühr von 10,00 € erhoben.

Beitragsrechnungen ab **250 €** können je zur Hälfte des Jahresbetrages am 31.03. und 31.08. des Kalenderjahres gezahlt werden.

Das Präsidium ist ermächtigt, in begründeten Einzelfällen andere Absprachen zu treffen.



2.3 Gebührenordnung des Niedersächsischen Tanzsportverbandes

Umschreibungen Startbücher D - S-Klasse (nicht bei Startgruppenwechsel durch Altersänderung) (nicht bei Namensänderung durch Heirat)	5,00 €
Umschreibung Lizenzkarten WR / TL (nicht bei Namensänderung durch Heirat)	5,00 €
Schautanzanmeldung	5,00 €
Neuausstellung Lizenzausweis für Fremderwerber	10,00 €
Fortsetzungslizenzausweis ÜL/Tr-C/Tr-B	5,00 €
Ausstellung Ersatzlizenzausweis ÜL/Tr-C/Tr-B	10,00 €
Gebührenmarke Lizenzerhalt ÜL / Tr-C / Tr-B / WR-C / WR-A Diese Gebührenmarke gilt für den gesamten Lizenzzeitraum (2 Jahre) und be- rechtigt zur kostenlosen Teilnahme an allen Lizenzerhaltsmaßnahmen des NTV. Ausgenommen sind lediglich die Turnierleiterschulungen und Sonderschulungen, deren Gebühren in der jeweiligen Ankündigung ausgewiesen sind.	40,00 €
Ausstellung eines Breitensportpasses (STD/LAT)	5,00 €
ZWE-Gebühren	10,00 €
NTV-Gebührenmarken (für alle Anforderungen zu verwenden) sind formlos bei der NTV-Geschäftsstelle anzufordern	5,00 €

Die Gebühren können in bar oder per Überweisung auf das Geschäftskonto des NTV entrichtet werden. Die Bearbeitung erfolgt **nach** Eingang der Zahlung.

Allen Anforderungen ist ein ausreichend frankierter Rückumschlag beizufügen.

Jährliche Bearbeitungsgebühr für die Abrechnung des Mitgliedsbeitrags der Vereine:

Per Lastschriftverfahren	0,00 €
Bei Überweisung des Rechnungsbetrages	10,00 €



3. Turnieranmeldung und -durchführung

3.1 Ergänzungsbestimmungen zur Turnier- und Sportordnung (TSO) des DTV

C - Regeln zur Turnierendurchführung

C 6.2

Turnieranmeldungen müssen in

- ♦ 3facher Ausfertigung (offene Turniere) **oder ZWE Portal**
- ♦ 4facher Ausfertigung (nationale Einladungsturniere)
- ♦ 5facher Ausfertigung (internationale Einladungsturniere)

frist- und formgerecht an den ZWE-Beauftragten eingereicht werden (siehe 3.6).

C 9.1.4

Die Nominierung der Turnierleitung erfolgt

- ♦ bei Landes- / Gebietsmeisterschaften durch den NTV-Sportwart

C 9.2.4 - 9.2.5

Einsatz der Wertungsrichter

- ♦ bei Landes- und Gebietsmeisterschaften erfolgt durch den NTV-Sportwart
- ♦ bei offenen Turnieren gem. Bestimmungen ZWE
- ♦ bei allen sonstigen Turnieren (II. Ordnung) durch den Veranstalter, auf Wunsch durch den ZWE.

C 12.1

Im Bereich des NTV werden bei offenen Turnieren Startgebühren in Höhe von 5 €/ Paar für folgende Startklassen erhoben:

- ♦ Hauptgruppe D - S
- ♦ Hauptgruppe II D - S
- ♦ Senioren I D - S
- ♦ Senioren II D - S
- ♦ Senioren III D - S
- ♦ Senioren IV A - S

C 14

Ausrichter von Landes- bzw. Gebietsmeisterschaften im NTV-Bereich haben folgende Turnierunterlagen (1-fach) innerhalb **von einer Woche** an den NTV-Sportwart einzureichen:

Turnierbericht, Anlage zum Turnierbericht, Gesamtwertungstabelle, Endrundentabelle, evt. Skatingtabelle, korrigierte Startliste.



E - Regeln für Aktive

E 5.3.7

Schautanzgenehmigungen für Paare der HGR-A bzw. S (10-Tänze) werden nur erteilt, wenn diese ihren Startverpflichtungen auf beiden Landesmeisterschaften nachgekommen sind.

Dabei ist es unerheblich, für welche Turnierart der Schautanz beantragt wird.

F - Regeln für Einzelwettbewerbe

F 7.6 Landesmeisterschaften

Aufstiegsregelung bei Landesmeisterschaften der D-, C- und B-Klasse:

Pro angefangene 6 der an den Start gegangenen Paare kann ein Paar in die höhere Klasse aufsteigen, wenn es 1/2 der erforderlichen Punkte und 2/3 der aufstiegsrelevanten Platzierungen erreicht hat. (kein Zwangsaufstieg)

In der A-Klasse können höchstens die 3 Erstplatzierten aufsteigen - unabhängig von der Zahl der gestarteten Paare. (auch hier gilt die 1/2 u. 2/3 Regelung)

F 9 + 10 Kombinierte Startgruppen / -klassen

Gemäß TSO F 6.1 und 6.2 können Turniere unter bestimmten Voraussetzungen kombiniert werden. Weitere Vorgehensweise unter TSO Anhang 8

Kombinierte Turniere können **nur** nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durchgeführt werden!

Diese Anträge sind immer zuerst an **den Landessportwart** zu stellen. Ist dieser nicht erreichbar, kann auch der Bundessportwart direkt angesprochen werden

Die Altersgruppe Kinder I und II sind bis auf weiteres zusammengefasst und gelten nicht als kombinierte Startklassen.

Die Ausrechnung von kombinierten Turnieren erfolgt gemäß Anhang 5 TSO.

Der Antrag ist den Unterlagen an den DTV beizufügen. Die Turnierkombination bitte im Turnierbericht vermerken.

Absagen von Turnieren

(Ausfall eines ganzen Turniertages)

1. Der DTV Geschäftsstelle die Turnierabsage mitteilen (per Fax oder Email)
2. Den NTV informieren: Mail an den Sportwart und den ZWE-Beauftragten.
3. Den Wertungsrichtern absagen. Wenn es geht persönlich per Telefon.
(Bei Mail- Absagen bitte eine Rückantwort als Bestätigung anfordern.)
Mittlerweile sind öfter Wertungsrichter vergeblich angereist.
4. Alle gemeldeten Paare informieren – bitte gleiche Verfahrensweise wie bei den Wertungsrichtern anwenden ! Den Ausfall eines einzelnen Turniers bitte im Turnierbericht vermerken



3.2 ZWE-Anmeldung

Alle Turnieranmeldungen (I. und II. Ordnung) sind kostenpflichtig über den **ZWE-Beauftragten** (Anschrift siehe unter 1.6) an den DTV einzureichen.

Der Turnieranmeldung ist bei

- ♦ offenen Turnieren als Sportveranstaltung
- ♦ Einladungsturniere
- ♦ Landesmeisterschaften
- ♦ Gebietsmeisterschaften
- ♦ Deutschen Meisterschaften

für alle Klassen ein Verrechnungsscheck bzw. NTV-Gebührenmarken Höhe von **10 €** beizufügen.

Diese Gebühr beinhaltet nicht die Gebühr für die DTV-Turnieranmeldung.

Turnieranmeldungen ohne DTV-Gebührenmarken werden vom ZWE kostenpflichtig an den Veranstalter zurückgesandt.

TA-Gebührenmarken sind gegen Vorlage eines Verrechnungsschecks oder Überweisung unter Angabe des Verwendungszwecks anzufordern beim:

Deutschen Tanzsportverband eV
Otto-Fleck-Schneise 12
Haus des Sports II
60528 Frankfurt / Main.

3.3 GEMA-Anmeldung

Für Sportveranstaltungen hat der Landessportbund Niedersachsen (LSB) mit der GEMA einen Pauschalvertrag abgeschlossen, die Gebühren hierfür sind über die Beiträge für den LSB abgegolten. Im einzelnen bedeutet dies:

Für Breitensportwettbewerbe und Sportturniere mit bis zu 1.000 Besuchern entfällt eine Anmeldung bei der GEMA und auch die Zahlung von Gebühren.

Diese Regelung gilt auch die Formationsturniere Standard und Latein sowie Jazz und Modern Dance, soweit die Zuschauerzahl 1.000 Besucher nicht überschreitet.

Alle Veranstaltungen mit Publikumstanz oder mit mehr als 1.000 Besuchern müssen direkt bei der GEMA angemeldet werden. Hier werden die vollen Gebühren in Rechnung gestellt.

Entsprechende Anmeldeformulare können angefordert werden bei der

GEMA-Bezirksdirektion Hannover
Blücherstr. 6
30175 Hannover
Telefon: 0511 / 2838-0

Weitere Informationen zur GEMA finden Sie auch auf der Website des [DTV](#) unter Breitensport – Downloads.



3.4 Ausfüllen einer Turnieranmeldung

Für alle Turniere (außer Breitensportwettbewerbe) ist das Turnieranmeldeformular auszufüllen und über den ZWE-Beauftragten einzureichen. Es gelten die Fristen gem. Orga 3.6.

Veranstaltungsdatum

Bitte sauber eintragen, es hat schon oft genug Nachfragen gegeben.

Veranstaltungsort

Bitte geben Sie die Postleitzahl und den Ort an. Für die WR-Zuordnung die wichtigsten Informationen (bezügl. der Kosten!).

Veranstalter / Ausrichter

Es gilt folgende Aufteilung:

- Bei internationalen Meisterschaften:
Veranstalter: DTV im Auftrag des IDSF
Ausrichter: Club / Verein
- Bei Deutschen Meisterschaften:
Veranstalter: Deutscher Tanzsportverband (DTV)
Ausrichter: Club / Verein
- Bei gemeinsamen Landes-/Gebietsmeisterschaften:
Veranstalter: die beteiligten Landestanzsportverbände
 - Bremen (LTV Bremen)
 - Hamburg (HATV)
 - Mecklenburg-Vorpommern (TMV)
 - Niedersachsen (NTV)
 - Schleswig-Holstein (TSH)Ausrichter: Club / Verein
- Bei Landesmeisterschaften:
Veranstalter: Niedersächsischer Tanzsportverband (NTV)
Ausrichter: Club / Verein
- Bei offenen und Einladungsturnieren:
Sofern es keine Trennung gibt, reicht die Eintragung Club / Verein unter Ausrichter.



Turniertitel

Unter Turniertitel bitte nur Text wie

- Stadtmeisterschaft (SM) II. Ordnung ET
- Landesmeisterschaft (LM) I. Ordnung OT
- Gebietsmeisterschaft (GM) I. Ordnung
- Deutsche Meisterschaft (DM) I. Ordnung
- Europameisterschaft (EM) I. Ordnung
- Weltmeisterschaft (WM) I. Ordnung

oder Zusätze wie

- „Heidepokal“, „Preis der älteren Generation“

etc. eintragen.

Unter Wanderpokal oder Wanderpreis

Diese Rubrik ist generell mit „nein“ zu kennzeichnen.

Turnierform

Unter dieser Rubrik gibt es die folgenden Möglichkeiten:

- Offenes Turnier (O.T.)
- Einladungsturnier (E.T.)

Breitensport-Mannschaftswettbewerbe sind auf einer Turnieranmeldung nicht zu vermerken!

Zulassungsbereich / -liga

In dieser Rubrik steht

- o Einzelwettbewerb
 - bei offenen Turnieren DTV
 - bei Gebietsmeisterschaften Gebiet Nord
 - bei Landesmeisterschaften LTV
 - bei Turnieren mit internat. Beteiligung international

- o Formationen
 - bei Bundesliga DTV
 - bei Regionalliga LTV
 - bei Oberliga LTV
 - bei Landesliga LTV



Startgruppe

Unter Startgruppe bitte nur

- Kinder I / II KIN I / II
- Junioren I JUN I
- Junioren II JUN II
- Jugend JUG
- Hauptgruppe HGR
- Hauptgruppe II HGR II
- Senioren I SEN I
- Senioren II SEN II
- Senioren III SEN III
- Senioren IV SEN IV

eintragen. Es reichen die Abkürzungen als Information.

Startklasse / Startliga (Einzelwettbewerbe)

Diese Rubrik ist wie folgt auszufüllen:

Bei

- Kinder I / II D / C
- Junioren I oder II D / C / B bzw. Kombination (nur bei JUN II)
- Jugend D / C / B / A bzw. Kombination
- Hauptgruppe / Hauptgruppe II D / C / B / A / S bzw. Kombination
- Senioren I / II / III / IV D / C / B / A / S Standard (SEN IV nur A + S)
D / C / B / S Latein (nur bei SEN)

Der ZWE behält sich vor, bei mehr als vier Startklassen pro Turnierveranstaltung die Anzahl der Wertungsrichter von fünf auf bis zu zehn zu erhöhen.

Startklasse / Startliga (Formationen)

Diese Rubrik ist wie folgt auszufüllen:

- 1. Bundesliga (1. BL)
- 2. Bundesliga (2. BL)
- Regionalliga (RL)
- Oberliga (OL)
- Landesliga (LL)



Turnierart

Hier sollten Sie bitte nur

- Standard (STD)
- Latein (LAT)
- 10 Tänze (KOMB)
- Jazz u. Modern Dance (JMD)

eintragen.

Es reichen die in Klammern gesetzten Kürzel als Information.

Startgebühr

Die Startgebühr beträgt im Bereich des NTV 5 € pro Paar bei offenen Turnieren und ist hier einzutragen.

Art der Musik

Hier ist der Tonträger anzugeben:

- Band
- CD
- MC
- MD
- Kapelle.

Beim Eintrag Kapelle achten Sie darauf, dass Ihnen die Kapelle die Titel für die GEMA Abrechnung auflistet.

Rahmenprogramm

Bei Meisterschaften und Bundesligaformationsturnieren sollten hier die Rahmenprogrammpunkte vermerkt werden. Sie ersparen sich unnötige Rückfragen seitens des LTV bzw. DTV.

Ballveranstaltung

Bitte eindeutig Stellungnahme beziehen, d.h. ja oder nein, nicht offen lassen. Danach richten sich die WR in ihrer Kleidung! Die WR sind vor der Veranstaltung auf die gewünschte Kleidung hinzuweisen.



3.5 Zentraler Wertungsrichtereinsatz - Hinweise für Wertungsrichter

Die Einsätze von Wertungsrichtern im NTV erfolgen ausschließlich über das ZWE Portal.

Die Wertungsrichter sind über ihren eigenen geschützten Mitgliederbereich im ZWE-Portal angemeldet.

Alle Informationen die eine zeitgerechte, kostengünstige und sportliche Einteilung ermöglichen sind im ZWE-Portal hinterlegt bzw. als Hilfen für die Wertungsrichter erklärend hinterlegt.

Die genannten Freitermine sind unbedingt als verbindlich zu betrachten!!!

Sollte ein Wertungsrichter einen Termin nach erfolgter Zuordnung nicht wahrnehmen können, so muss er den ZWE-Beauftragten umgehend davon in Kenntnis setzen. Dies ist jedoch nur in äußerst dringenden und begründeten Ausnahmefällen möglich.

Geben Sie möglichst viele freie Termine an, denn es fehlen leider immer wieder Zuordnungsmöglichkeiten für uns und für die benachbarten LTV.

Doppeleinsätze an Wochenenden lassen sich manchmal nicht vermeiden, wenn Sie beide Tage als „frei“ melden und eine Ballung von Veranstaltungen vorliegt (z.B. „Hannoversche Tanzsporttage“).

Veränderungen der persönlichen Daten ändert der WR selbstständig in seinem geschützten Mitgliederbereich. Veränderungen hinsichtlich Lizenz oder Mitgliedsverein lassen Sie bitte umgehend in der NTV-Geschäftsstelle umschreiben!

Für Sportturniere I. Ordnung erfolgt die Zuordnung nach folgenden Kriterien. Von den fünf auszulosenden Wertungsrichtern werden

- ein Wertungsrichter aus dem veranstaltenden Verein bzw. dem direkten Umkreis des Veranstalters zugeordnet (Nahbereich) oder ein Wunschwertungsrichter manuell eingegeben,
- zwei Wertungsrichter aus dem Fernbereich von 60 bis 120 km dazugelost,
- zwei weitere aus dem Nahbereich von 60 km zugeordnet.

Sollten Wertungsrichter in Ausnahmefällen zu weiter entfernten Turnieren (über 120 km) ausgelost werden, haben sie die Möglichkeit, den Wertungseinsatz zurückzugeben. Auf die maximal erstattungsfähige Kilometerpauschale gem. Ziffer 3.7.1 wird hingewiesen. Der ZWE ist darüber zu informieren. Den Wertungsrichtern entstehen dadurch keine Nachteile.

Turnierstätte

Bitte eindeutige Ortsbeschreibung vornehmen, letztendlich ist diese Information auch für den Wertungsrichter von Bedeutung.

Bestandteile müssen sein:

- Name der Gaststätte, Tanzschule, Schule, Vereinsheim / Trainingsstätte etc.
- Veranstaltungsort, Strasse, eventuell Stadtteil
- Telefonnummer der Turnierstätte, **nicht** die des Vereins oder des Sport-/Turnierwartes, ggf. Handy Nr. des TL / BS.



Anschrift für Startmeldungen

Diese Rubrik enthält den Namen und die Anschrift des für das Turnier verantwortlichen Ansprechpartners (Sport-/Turnierwart). Ist diese Position nicht vergeben, ist die offizielle Vereins- / Clubanschrift anzugeben.

Startmeldeschluss

Diese Rubrik ist mit dem Vermerk „gemäß TSO“ zu versehen. Ein Tagesdatum kann, muss aber nicht vorgegeben werden.

DTV-TA-Gebührenmarken

Unter dieser Rubrik sind die lt. DTV Finanz- und Gebührenordnung erforderlichen **DTV**-Gebührenmarken aufzukleben. Vermeiden Sie das Beifügen von Verrechnungsschecks für diese Gebühr!

Sonstiges

Vermerken Sie hier bitte Ihren Wunsch nach **einem** vereinseigenen oder befreundeten Wertungsrichter (Name), falls Ihr Verein keinen eigenen in seinen Reihen hat. Wir werden bei der Zuordnung diesen Wunsch weitgehend berücksichtigen.

Dieser Eintrag entfällt bei Internationalen, Deutschen, Gebiets-, Landesmeisterschaften.

Bei Einladungsturnieren müssen Sie hier Ihre ausgewählten Wertungsrichter aufgeben.

Sie ersparen uns bei nicht vollständiger maschineller Zuordnung der offenen Turniere telefonische bzw. schriftliche Rückfragen bei den von Ihnen bereits verpflichteten Wertungsrichtern.

Hinweis:

Bei internationalen Einladungsturnieren muss bei

- ♦ 3 Wertungsrichtern mindestens einer,
 - ♦ 5 Wertungsrichtern mindestens zwei,
 - ♦ 7 Wertungsrichtern mindestens drei
- aus fremden nationalen Verbänden sein.



3.6 Zentraler Wertungsrichtereinsatz - Hinweise für den Ausrichter

Allgemeines

Alle Turniere - I. und II. Ordnung – müssen über den ZWE-Beauftragten bzw. das ZWE-Portal eingereicht werden.

Die Turnieranmeldungen für offene Turniere sollten mindestens sechs **Monate** vor dem Turniermonat dem ZWE-Beauftragten vorliegen! Bis vier Monate vor Turnierbeginn erfolgt durch die ZWEs Bremen und Niedersachsen gemeinsam eine Abgleichung, da nur ein Turnier pro Tag und Klasse vergeben wird. Sollte keine Einigung möglich sein, entscheiden die ZWEs und werden die Vereine entsprechend informieren.

Verspätet eingereichte Turnieranmeldungen werden vom DTV nicht mehr bearbeitet und genehmigt.

<u>Turniermonat</u>		<u>Anmeldemonat</u>
nur wenn Turnier noch nicht im Bereich NTV und Bremen vergeben ist		

Januar	⇒	August
Februar	⇒	September
März	⇒	Oktober
April	⇒	November
Mai	⇒	Dezember
Juni	⇒	Januar
Juli	⇒	Februar
August	⇒	März
September	⇒	April
Oktober	⇒	Mai
November	⇒	Juni
Dezember	⇒	Juli

Der DTV verschickt keine Rückmeldung der genehmigten Turniere mehr an die Vereine. Dieses erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch unter Beifügung eines frankierten Rückumschlages.

WR - Zuordnungsläufe

Die Zuordnung der Wertungsrichter zu den Turnieren für den übernächsten Monat erfolgt über das ZWE – Portal. Die Benachrichtigung erfolgt per Email.

Die Vereine werden ebenfalls per Email über den Einsatz der Wertungsrichter informiert.

Die Zuordnung des ZWE ist verbindlich.

Ausnahmefall Wertungsrichterehepaare:

Bei mehreren Turnierklassen innerhalb einer Turnierveranstaltung können Ehepartner nach Entscheidung durch den Turnierleiter ausgetauscht werden. Ein Tausch von Einsätzen kann nur mit Genehmigung des ZWE/Sportwart erfolgen.

Bei Einladungsturnieren sind die Wertungsrichter grundsätzlich selbst zu suchen. Die Zuordnung wird nur auf besonderem Wunsch vom ZWE durchgeführt.



Wertungsrichter bei (Gemeinsamen)Landesmeisterschaften

Bei Landesmeisterschaften der D-B-Klassen werden 5 Wertungsrichter eingesetzt.

Bei Landesmeisterschaften der S-Klassen auch bei Gemeinsamen Landesmeisterschaften werden 7 Wertungsrichter eingesetzt.

Falls möglich sollen bei Landesmeisterschaften Wertungsrichter aus allen 3 Gebieten berücksichtigt werden. Bei Gemeinsamen Landesmeisterschaften werden Wertungsrichter ab A u. S Klassen aus allen 5 Ländern des Nordverbundes sowie aus zwei weiteren Bundesländern eingesetzt.



3.7 Auslagenersatz für Wertungsrichter und Turnierleiter

Alle aufgeführten Auslagen sind vom Ausrichter zu übernehmen.

1. Turniere I. und II. Ordnung als Sportveranstaltung (außer Landesmeisterschaften)

Spesen:

Bis zu 5 Stunden		15,00 €
6. Stunde	zuzügl.	5,00 €
7. und jede weitere Stunde / je angefangene Stunde	zuzügl.	10,00 €

Fahrtkosten:

PKW pro gefahrenem km bis zu einem Höchstbetrag von 60 € (300km)	0,20 €
Bundesbahn 2. Klasse Normaltarif inkl. aller Zuschläge sowie An- / Abfahrt zur Turnierstätte	

2. Turniere I. und II. Ordnung als Ballveranstaltung (außer Landesmeisterschaften)

Spesen:	30,00 €
----------------	---------

Fahrtkosten:

PKW pro gefahrenem km	0,20 €
Bundesbahn 2. Klasse Normaltarif inkl. aller Zuschläge sowie An- / Abfahrt zur Turnierstätte	

Übernachtung:

Bei einer Anreise über 100 km ist eine Übernachtung im Einzel- bzw. Doppelzimmer mit Frühstück zu stellen.

3. Landesmeisterschaften

Der Ausrichter trägt die Vergütungen für Wertungsrichter und Turnierleitung.

Vergütung wie Turniere I. Ordnung (Ziffer 1 oder 2), jedoch ohne Kilometerbegrenzung.



4. Gebietsmeisterschaften, gemeinsame Landesmeisterschaften im Nordverbund

Der Ausrichter trägt die Vergütungen für Wertungsrichter und Turnierleitung.

Spesen: 25,00 €

Fahrtkosten:

PKW pro gefahrenem km 0,25 €
bis zu einem Höchstbetrag von 255,00 €

Bahnfahrt 1. Klasse incl. aller Zuschläge und Nebenkosten sowie An-/Abfahrt von der Wohnung und zur Turnierstätte bis zu einem Höchstbetrag von 255,00 €, gegen Nachweis

Flugkosten incl. aller Zuschläge und Nebenkosten sowie An-/Abfahrt von der Wohnung und zur Turnierstätte bis zu einem Höchstbetrag von 255,00 €, gegen Nachweis

Übernachtung:

Bei einer Anreise über 150 km (einfache Fahrt) und Veranstaltungsende nach 22:00 Uhr ist eine Übernachtung im Einzel- bzw. Doppelzimmer incl. Frühstück zu stellen.

Für Wertungsrichter, die nicht aus dem Nordverbund kommen, ist grundsätzlich eine Übernachtung zu stellen (ggf. eine zweite Übernachtung, abhängig von der Anreisemöglichkeit).

Hinweis: Die vom Verein zu stellende Übernachtung verfällt bei Nichtinanspruchnahme ersatzlos.



3.8 Startgebühren

Bei offenen Turnieren werden Startgebühren in Höhe von 5 € / Paar für folgende Startklassen erhoben:

Hauptgruppe	D - S	Senioren I	D - S
Senioren II	D - S	Senioren III	D - S
Senioren IV	A - S.		

Ausgenommen sind

Jugendgruppen

Einladungsturniere

Formationsturniere STD und LAT, JMD

Gebietsmeisterschaften und gemeinsame Landesmeisterschaften im Nordverbund

Landesmeisterschaften als Qualifikationsturnier zu Deutschen Meisterschaften sowie alle Turniere, die der DTV vergibt und im NTV-Bereich durchgeführt werden.

Auf dem Turnieranmeldeformular ist die Startgebühr in Höhe von €5 zu vermerken.

Ausrichter von Landesmeisterschaften haben die anfallenden Startgebühren gegen die Wertungsrichterkosten zu verrechnen.



4. Startbücher/-marken und -karten

4.1 Anforderung von neuen Startbüchern – Einzelwettbewerbe D – S Klassen

Für jedes Paar ist ein Startbuch auf den Namen des Herrn anzufordern (sinnvoll ist es, gleich ein Damenstartbuch mit anzufordern).

Die Anforderungen für alle Startgruppen sind vom Verein schriftlich mit dem DTV- Formblatt

Vordruck C ► [Vordrucke A, B und C](#)

an den **Deutschen Tanzsportverband** (siehe Ziffer 3.2)
zu richten.

Bitte füllen Sie die einzelnen Rubriken gemäß Anforderung aus.

Das neue Startbuch ist mit Startkarte und der Startmarke für das laufende Kalenderjahr versehen.

Jedes Startbuch ist mit 2 Passbildern zu versehen.

Es sind zwei Stellen möglich:

1. Umschlagseite vorn innen über oder unter der Jahresstartkarte, wenn diese nicht mittig eingeklebt ist.
2. vorletzte Seite (linke Seite gegenüber der Unterwerfungserklärung)
3. Die Fotos müssen fest mit dem Startbuch verbunden sein, eigenhändig unterschrieben und mit Vereinsstempel versehen. (Vereinssportwart)

Bei Partnerwechsel kann das alte Foto überklebt werden.

Übergangsfrist ist der 31.12.2010

Auf der letzten Seite des neuen Startbuches ist die Dopingerklärung zu unterschreiben.

Diese Anforderung können Sie jederzeit stellen. Sie beinhaltet den kostenlose Bezug des monatlich erscheinenden offiziellen DTV-Organs (Tanzspiegel).

4.1.1 Anforderung von Breitensportpässen

mit folgenden Angaben: Name Partner / Partnerin, Anschrift, Telefon u. Geburtsdatum beider Partner formlos an die Geschäftsstelle des NTV

4.2 Anforderungen von Jahresstartmarken für die D – S Klassen

Jahresstartmarken sind unter Verwendung des

Vordruck B ► [Vordrucke A, B und C](#)

beim **Deutschen Tanzsportverband**
zu bestellen.



4.3 Anforderung von neuen Startbüchern/-karten für Formationen STD/LAT

Alle Ausführungen zum Einzelwettbewerb gelten sinngemäß für die Beantragung eines Formationsstartbuches. Es ist lediglich das Formblatt

Vordruck E ▶ [Vordrucke D, E und H](#)

zu verwenden.

4.4 Anforderungen von Jahresstartmarken für Formationen STD/LAT

sind zu bestellen mit

Vordruck D ▶ [Vordrucke D, E und H](#)

4.5 Anforderung von Startkarten und Startmarken für Formation JMD

Die Anforderungen sind vom Verein mit Formblatt

Vordruck F ▶ [Vordruck F](#)

vorzunehmen.

4.6 Anforderungen von Jahresstartmarken für Formationen JMD

sind vom Verein mit dem

Vordruck H ▶ [Vordrucke D, E und H](#)

vorzunehmen.



4.7 Anforderung von Ersatz- / Fortsetzungsstartbüchern / -marken

Geht ein Startbuch verloren, so ist vom Verein mit Formblatt

Vordruck C / A ► [Vordrucke A, B und C](#)

und dem Hinweis: „Ersatzanforderung“ ein Ersatzbuch mit Ersatzmarke
beim **Deutschen Tanzsportverband**
zu beantragen.

Das gleiche Procedere gilt bei der Anforderung eines Fortsetzungsstartbuches.

In ein Fortsetzungsstartbuch sind vom Vereinssportwart neben dem Vereinsstempel folgende Angaben einzutragen:

Name der Partnerin
laufende Start- / Einsatznummer
bisher erreichte Punkte und Platzierungen.

Die alte Startkarte behält ihre Gültigkeit und ist dem alten Buch zu entnehmen. Bitte kleben Sie deshalb die Karten nicht voll in die Bücher ein, nehmen Sie nur einen Klebestreifen.

Geht eine Startkarte verloren, so ist eine Ersatzkarte mit formlosem Schreiben und einem adressierten und ausreichend frankierten Rückumschlag bei der

NTV-Geschäftsstelle

anzufordern. Diese wird nach Überprüfung die Ersatzkarte umgehend ausstellen (mit gültiger Jahresstartmarke, sofern eine beantragt war).

4.8 Umschreibung von Startbüchern und Startkarten für die D – S Klassen

Startbücher und / oder -karten sind vom Vereinssportwart bei folgenden Änderungen

1. Partnerwechsel (Startbuch und -karte)
2. Startgruppenwechsel (Startbuch und -karte)
3. Vereinswechsel (nur Startkarte)
4. Namensänderung (nur Startkarte)

zusammen mit dem ausgefüllten [NTV-Umschreibeformular](#) (2-fach) sowie einem adressierten und ausreichenden frankierten Rückumschlag

an die **NTV-Geschäftsstelle** einzusenden.

Bei Umschreibung zu 1. und 3. wird eine Gebühr in Höhe von 5 € erhoben. Hierzu können NTV-Gebührenmarken verwendet werden.

Bei Vereinswechsel ist zusätzlich das Schreiben des alten Vereins bezüglich Verzichtes auf Startruhe gem. TSO E 6.2.3 beizufügen.

Tritt die Startruhe in Kraft, sind zusätzlich die Austrittserklärung des Paares oder Partners und die Kündigungsbestätigung des alten Vereines beizufügen.



Die NTV-Geschäftsstelle wird die entsprechenden Korrekturen nach Prüfung vornehmen und, sofern auf eine evtl. bestehende Startruhe verzichtet wurde, umgehend die Bücher sowie die neuen Karten mit oder ohne Startmarke (je nach Gültigkeit) zurücksenden.

Die Änderungsmitteilung an den DTV wird von der NTV-Geschäftsstelle erledigt.

4.9 Rückstufung

Nur in begründeten Ausnahmefällen kann eine Rückstufung bei Partnerwechsel vorgenommen werden. Hierzu sind die Startbücher sowie ein formloser, begründeter Antrag an die

NTV-Geschäftsstelle

zu senden. Die Geschäftsstelle übersendet die Startbücher mit einer Empfehlung des Sportwartes an den DTV.

Nach Prüfung und Entscheid schickt der DTV die Startbücher direkt an den Verein zurück.

4.10 Schließung von Startbüchern

Entscheidet sich ein Paar vom aktiven Turniersport zurückzutreten, sind die Startbücher mit einem formlosen Anschreiben an die

NTV-Geschäftsstelle

einzusenden.

Die Startkarten werden mit einer Änderungsanzeige an die DTV-Geschäftsstelle weitergeleitet. Die Startbücher erhält das Paar als persönliches Eigentum zurück.

Die Schließung wird mit dem Tage nach dem letzten Eintrag vorgenommen.

Für Wertungsrichterlizenzen bedeutet dies, dass mit dem Tage der Schließung eine Wartezeit von 6 Monaten eintritt, bis sie Paare der ehemals eigenen Startklasse werten dürfen.



5. Schautänze, Auslandsstarts, WR-Einsätze im Ausland

5.1 Schautanzgenehmigung

Gemäß TSO (Abschnitt E, Ziffer 5) ist zur Genehmigung von Schautänzen das Formblatt

[Antrag auf Genehmigung eines Schautanzes](#)

von den Vereinen zu verwenden.

Sowohl Antragsform als auch die ordnungsgemäße Ausfüllung der benötigten Angaben tragen wesentlich zur Genehmigung bei. Unvollständig ausgefüllte Anträge werden nicht akzeptiert.

Insbesondere die Fristen gem. TSO E 5.2.5 sind unbedingt einzuhalten. Zu kurzfristig eingereichte Anträge fallen ebenfalls unter die Rubrik: **Nichtgenehmigung**.

Keine Genehmigung erfahren Anträge, wenn – wie es immer wieder versucht wird – Paare der unteren Startklassen (D-C) alleine Schautänze darbieten sollen.

Ebenso erhalten Paare **keine Genehmigung**, wenn sie ihren Startverpflichtungen auf **Landesmeisterschaften** nicht nachgekommen sind.

Alle Schautanzanträge mit aufgeklebten NTV-Gebührenmarken in Höhe von 5 € sind direkt an die

NTV-Geschäftsstelle

zu richten.

Dem Antragsteller geht **nur noch in nicht genehmigten Fällen eine Rückmeldung zu**. Ansonsten gelten die Anträge grundsätzlich als genehmigt.

Anträge mit darüber hinaus vorzunehmenden Genehmigungen seitens des DTV werden weitergeleitet.

5.2 Auslandsstart / Wertungsrichtereinsatz im Ausland

Für Turniere, die nicht im Turnierkalender des DTV veröffentlicht sind, müssen Paare und / oder Wertungsrichter ihre Starts bzw. Einsätze zur Genehmigung durch den DTV anmelden.

Hierzu ist das Formblatt

[Antrag auf Genehmigung für Start im Ausland / WR-Tätigkeit im Ausland](#)

in einfacher Ausfertigung direkt an die

NTV-Geschäftsstelle

einzureichen.

Den Vereinen geht nur noch in nicht genehmigten Fällen eine Rückmeldung zu. Ansonsten gelten die Anträge grundsätzlich als genehmigt. Der Antrag muss mindestens 3 Wochen vor der Veranstaltung erfolgen; bei transkontinentalen Veranstaltungen (Australien, Asien, Afrika, USA/Kanada) mindestens 4 Wochen vorher und mindestens 14 Tage vor Flugbuchung.



6. Lizenzen für Wertungsrichter und Turnierleiter

6.1 Lizenzwerb des NTV

Die Ankündigung der Lizenzierungsmaßnahmen erfolgen im Tanzspiegel und auf der Homepage des NTV – www.ntv-tanzsport.de/Lehre/Erwerb.

Anmeldungen sind nur über die Vereine / Clubs zulässig, private Meldungen unter Umgehung des Vereins / Clubs werden nicht berücksichtigt.

Soll eine Maßnahme eines anderen LTV besucht werden, muss die Anmeldung über den

NTV-Lehrwart

an den anderen LTV erfolgen. Ansonsten erfolgt keine Anerkennung durch den NTV.

6.2 Lizenzwerb und -erhalt des DTV für WR - S, WR - F, WR - JMD

Die Ankündigung derartiger Maßnahmen erfolgt im Tanzspiegel.

Anmeldungen sind nur von den Vereinen / Clubs zulässig. Diese sind an den

NTV-Lehrwart

zu senden. Dieser veranlasst die Weitergabe an die DTV-Geschäftsstelle. Direkte Meldungen werden von dort abgewiesen.

6.3 Lizenzerteilung für WR und TL

Gemäß TSO (Abschnitt J und K) erworbene Lizenzen können nur dann genutzt werden, wenn eine entsprechende Anforderung mit dem Formblatt

[Antrag auf Lizenzerteilung TL / WR](#)

vom Verein eingereicht wird.

Der Antrag ist sorgfältig ausgefüllt an die

NTV-Geschäftsstelle

zu senden, die es an die DTV Geschäftsstelle weiterleitet.

Einmal erworbene Lizenzen (außer S und F1 Lizenzen) sind Besitzstand. Die Nutzung unterliegt jedoch den Bestimmungen der TSO, der Verbandsgerichtsbarkeit des DTV bzw. den Ergänzungsbestimmungen des NTV zur TSO.

Die S und F1 Lizenzvergaben unterliegen nach Antragsbefürwortung durch den Landesverband dem Genehmigungsverfahren des DTV-Sportausschusses. Die entsprechenden Lizenzkarten erhalten Sie direkt von der DTV-Geschäftsstelle.



6.4 Anforderung von Lizenzmarken für WR und TL (neues Wettkampfsjahr)

Lizenzmarken sind mit dem

Vordruck A ► [Vordrucke A, B und C](#)

beim **Deutschen Tanzsportverband** zu bestellen.

Über die Lizenznutzung (Erfüllung der Unterrichtseinheiten für den Lizenzerhalt) liegen der DTV-Geschäftsstelle entsprechende Nachweislisten des NTV vor.

Anhand dieser Listen werden die abgeforderten Lizenzmarken ausgegeben.

6.5 Anforderung von Ersatz- / Fortsetzungslizenzbüchern / -marken

Geht ein Lizenzbuch verloren, so ist vom Verein mit Formblatt

Vordruck A ► [Vordrucke A, B und C](#)

und dem Hinweis: Ersatzanforderung ein Ersatzbuch mit Ersatzmarke

beim **Deutschen Tanzsportverband**

zu beantragen.

Das gleiche Procedere gilt bei der Anforderung eines Fortsetzungsbuches.

In ein Fortsetzungsbuch sind vom Vereinssportwart neben dem Vereinsstempel folgende Angaben einzutragen:

laufende Einsatznummer.

Die alte Lizenzkarte behält ihre Gültigkeit und ist dem alten Buch zu entnehmen. Bitte kleben Sie deshalb die Karten nicht voll in die Bücher ein, nehmen Sie nur einen Klebestreifen.

Geht eine Lizenzkarte verloren, so ist eine Ersatzkarte mit formlosem Schreiben und einem adressierten und ausreichen frankierten Rückumschlag bei der

NTV-Geschäftsstelle

anzufordern. Diese wird nach Überprüfung die Ersatzkarte umgehend ausstellen (mit gültiger Jahreslizenzmarke, sofern eine beantragt war).



6.6 Umschreibung von Lizenzkarten für WR und TL

Bei

1. Vereinswechsel
2. Wechsel von einem anderen Landesverband zum NTV
3. Namensänderung durch Heirat

sind diese vom Vereinssportwart mit dem NTV-Umschreibeformular an die

NTV-Geschäftsstelle

einzusenden.

Sie erhalten dann umgehend die neue Lizenzkarte mit oder ohne Startmarke (je nach Gültigkeit) zurück.

Die Änderungsmitteilung an den DTV sowie an den evtl. beteiligten LTV wird von der NTV-Geschäftsstelle erledigt.

Bei Umschreibung zu 1. und 2. wird eine Gebühr in Höhe von 5 € erhoben. Hierzu können NTV-Gebührenmarken verwendet werden. **Denken Sie bitte an den adressierten und frankierten Rückumschlag.**

6.7 Lizenzerhaltsmaßnahmen des NTV

Die Ankündigung erfolgt im Tanzspiegel und NTV-Homepage.

Anmeldungen sind über die Vereine / Clubs vorzunehmen.

Soll eine Maßnahme eines anderen LTV besucht werden, muss die Meldung über den

NTV-Lehrwart

an den anderen LTV erfolgen. Sonst erfolgt keine Anerkennung durch den NTV.

Nicht wir sind für den Nachweis der notwendigen LE zum Lizenzerhalt verantwortlich, sondern der Lizenzinhaber.

Der Nachweis des Besuches wird in einem Testatblatt, welches über die

NTV-Geschäftsstelle

anzufordern ist, dem Lizenzinhaber gegenüber bestätigt. Dieses Testatblatt ist persönliches Eigentum des Lizenzinhabers und letztendlich maßgebend.

Fügen Sie bitte der Anforderung nach einem Testatblatt einen **adressierten und ausreichend frankierten Rückumschlag** bei.

Die Teilnahme an Lizenzerhaltsmaßnahmen innerhalb des Nachweiszeitraumes wird für den Lizenzerhalt des darauffolgenden Zeitraumes anerkannt. Außer beim Erwerb beginnt der Gültigkeitszeitraum immer mit einem Jahr mit gerader Jahreszahl.



6.8 Hinweise zur Lizenzruhe

Wird die notwendige Anzahl der Lerneinheiten im vorgesehenen Zeitraum nicht erfüllt, kann die Lizenz im folgenden Zeitraum nicht genutzt werden. Werden im ersten Jahr des folgenden Zeitraumes die nicht erfüllten LE nachgewiesen, kann die Lizenz ab Beginn des zweiten Jahres wieder genutzt werden. Zusätzlich müssen für den darauffolgenden neuen Zeitraum die erforderlichen LE in voller Höhe abgeleistet werden.

6.9 Hinweise zur Turnierleiterlizenz

Ruht wegen Nichterfüllung der notwendigen Lerneinheiten die Lizenz, kann durch eine Lizenz-erwerbsmaßnahme mit bestandener Prüfung die Lizenz mit sofortiger Wirkung genutzt werden.

Anmerkung: Die ruhende Lizenz ist vor Beginn der Erwerbsmaßnahme zurückzugeben.

Des Weiteren kann auf Antrag die Teilnahme an einer Lizenzerwerbsmaßnahme als Lizenzerhaltsmaßnahme, gültig zur Lizenznutzung ab Beginn des folgenden Jahres, anerkannt werden.



7. **Lerneinheiten zum Lizenzerhalt (LE) für Fach-Übungsleiter C, Trainer C Breitensport, Trainer C und B Leistungssport, Wertungsrichter C und A, Turnierleiter und Beisitzer**

Diese UE gelten für 2 Jahre	Fach 5	Fach 1-4
Trainer B Standard und Latein	30 LE	10 LE
Trainer B Standard oder Latein	20 LE	10 LE
Trainer C Standard und Latein	20 LE	10 LE
Trainer C Standard oder Latein	15 LE	10 LE
Fachübungsleiter Breitensport und Trainer C Breitensport	20 LE	10 LE
Wertungsrichter S	lt. SAS	lt. SAS
Wertungsrichter A	10 LE	2 LE
Wertungsrichter C	10 LE	2 LE
Wertungsrichter JMD	lt. SAS	lt. SAS
Wertungsrichter F	lt. SAS	lt. SAS
Turnierleiter / Beisitzer	7 LE	

Die Teilnahme an Lizenzerhaltsmaßnahmen innerhalb des Nachweiszeitraumes wird für den Erhalt des darauf folgenden Zeitraumes anerkannt. Außer beim Erwerb beginnt der Gültigkeitszeitraum immer mit einem Jahr gerader Jahreszahl.

Wird die notwendige Anzahl der Lerneinheiten im vorgesehenen Zeitraum nicht erfüllt, kann die Lizenz im folgenden Zeitraum nicht genutzt werden.

Werden im ersten Jahr des folgenden Zeitraumes die nicht erfüllten LE nachgewiesen, kann die Lizenz ab Beginn des folgenden Jahres (ungerades Jahr) wieder genutzt werden. Zusätzlich müssen für den darauf folgenden neuen Zeitraum die erforderlichen LE in voller Höhe nachgewiesen werden.



8. Zuschüsse

8.1 Zuschüsse zu WR-Auslagen bei LM und GM

Der NTV bezuschusst auf Antrag die nachgewiesenen Wertungsrichterkosten bei Landesmeisterschaften oder Gebietsmeisterschaften in Höhe von 50 %,

höchstens jedoch 250 €.

Bezuschusst werden nur Meisterschaften I. Ordnung als Sportveranstaltungen.

Gem. Beschluss von Präsidium und Hauptausschuss sind evtl. angefallene Startgebühren gegen zu rechnen.

Meisterschaften aus abgelaufenen Wettkampffahren können nicht bezuschusst werden.

Ein Anspruch für andere Veranstaltungen ist hieraus nicht abzuleiten.

8.2 Trainingskostenzuschüsse für Turnierpaare

Trainingskostenzuschüsse werden den Mitgliedern der Landeskader nach den Regelungen der Kaderstruktur des NTV gewährt. Einzelheiten werden mit den Paaren im Rahmen des Kadertrainings erörtert.

Die begünstigten Paare werden direkt über die Gewährung der Förderung sowie die mit der Förderung in Zusammenhang stehenden Auflagen informiert. Die entsprechenden Vereine erhalten eine Durchschrift dieses Schreibens. Ein Antrag ist nicht notwendig.

Die Kaderstruktur unterliegt einem Beschluss des Präsidiums und kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. Ansprüche für nicht in der Kaderstruktur genannte Wettbewerbe sind hieraus nicht abzuleiten.

8.3 Trainingskostenzuschüsse für Formationen (STD, LAT, JMD)

Trainingskostenzuschüsse werden den Formationen der 1. und 2. Bundesligen des NTV nach den Regelungen der Kaderstruktur des NTV gewährt. Einzelheiten werden den Formationen direkt bekannt gegeben. Ein Antrag ist nicht notwendig.

Die Kaderstruktur unterliegt einem Beschluss des Präsidiums und kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.



8.4 Jugendförderprogramm

Eines der Ziele des NTV ist es, die Tanzsportjugend bestmöglich zu fördern. Ein wichtiger Baustein hierbei ist die Nachwuchsarbeit. Besonders aufwändig hat sich die Nachwuchsarbeit im Turniersport erwiesen. Daher erhalten Vereine, die sich hier besonders engagieren, eine finanzielle Unterstützung.

Die Förderung basiert auf den konkret vorhandenen Jahresstartmarken und berücksichtigt auch Veränderungen der Paarkonstellationen im Laufe des Wettkampfjahres oder unterjährig neu beantragte Jahresstartmarken. Alles weitere regelt das "Programm zur vereinsbezogenen Jugendförderung", das im Internet bereitsteht.

Die Vereine können den Zuschuss bis 30.11. des laufenden Jahres ausschließlich unter Verwendung des bereitgestellten Vordrucks beantragen (Übersendung per Mail an Schatzmeisterin und Jugendwartin).

Die insgesamt zur Verfügung stehenden Fördermittel werden auf die antragstellenden Vereine unter Berücksichtigung der Geringsfügigkeitsgrenze aufgeteilt.

Diese Förderung unterliegt dem Grunde nach und in ihrer Höhe einem Beschluss des Präsidiums und kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

Ein Anspruch für andere Gruppen oder Maßnahmen ist hieraus nicht abzuleiten.



9. Presse

9.1 Aufgaben des Landespressesprechers Niedersachsen

Zur Arbeit des Landes-Pressesprechers gehört u.a. die Imagepflege und Öffentlichkeitsarbeit des Landesverbandes und – sofern dies gewünscht wird - die Beratung der Clubs in Öffentlichkeitsarbeit, Imagepflege und Werbung. Die Verantwortung und Ausführung für clubspezifische Aktionen liegt bei den jeweiligen Clubs selbst. In den Aufgabenbereich des Landes-Pressesprechers gehört die Berichterstattung von allen Niedersächsischen Landesmeisterschaften sowie von nationalen und internationalen Veranstaltungen, die im Raum Niedersachsen stattfinden. Last but not least gehört selbstverständlich auch die Pflege des Internet-Auftritts des Verbandes zu den Aufgaben des Landespressesprechers.

9.2 Veröffentlichungen auf der Verbandshomepage

Turnierergebnisse

Lediglich folgende Turnierergebnisse werden auf der Homepage des niedersächsischen Tanzsportverbandes veröffentlicht:

- Landesmeisterschaften: Gesamtergebnis
- Gebiets- und Landesmeisterschaften: Finalergebnis und Niedersachsenergebnisse
- Ranglisten: Finalergebnis und alle Niedersachsenergebnisse
- IDSF-Turniere: Alle Niedersachsenergebnisse
- Großturniere (Blaue Band Berlin/Hessen tanzt/DanceComp/GOC): je nach Größe des Teilnehmerfeldes:
 - < 60 Paare: Niedersachsenergebnisse einschließlich Semifinale
 - < 60 – 120 Paare: Niedersachsenergebnisse einschließlich Viertelfinale
 - < 120 Paare: Niedersachsenergebnisse einschließlich Achtelfinale
- Serienturniere: Finalergebnis und alle Niedersachsenergebnisse
- Deutsche Meisterschaften, Europameisterschaften, Weltmeisterschaften, Deutschlandpokale und DeutschlandCup: Alle Niedersachsenergebnisse

ACHTUNG:

Die Ergebnisbringpflicht obliegt hier den Paaren bzw. bei Landesmeisterschaften den Vereinen! Ansonsten besteht keinerlei Anspruch auf Veröffentlichung! Die Ergebnisse sind per E-Mail an den Landespressesprecher weiter zu leiten!

Presseartikel

Die Auswahl, ob ein eingereicherter Artikel auf der NTV Homepage veröffentlicht wird, obliegt dem Landespressesprecher. Wichtig hierbei jedoch ist: Alle Artikel, die bereits auf den Internetseiten des Niedersächsischen Tanzsportverbandes erschienen sind, können nicht mehr an die Redaktion des Tanzspiegels weitergeleitet werden. **Eine Doppelveröffentlichung gibt es nur in Ausnahmefällen!**



9.3 Veröffentlichungen im Tanzspiegel

Gebietsteil – Nordtanzsport

Für den Gebietsteil NORDTANZSPORT im Tanzspiegel können folgende Berichte eingereicht werden:

- Berichte über Landesmeisterschaften, Traditions- und Pokalturniere, Tanzsportwochenenden, Jugendpokalturniere (mit überregionaler Beteiligung)
- Aufstiege: hier nur über Aufstiege in die S-Klasse – Bild des jeweils aufgestiegenen Paares ist erwünscht! (Bitte an die Urheberrechte denken!!!)
- JMD Berichte
- Rock‘ n‘ Roll Berichte
- Berichte über Ehrungen und Jubiläen
- Garde- und Schautanzsport
- Berichte über Formationen, und/oder Formationsturniere
- Breitensport: DTSA-Abnahmen bzw. besondere Breitensportevents (z.B. der Norden tanzt)
- Verbandsinterne Mitteilungen – Personalien / Ausschreibungen / Seminare / Lehrgänge / Kader
- Berichte über Sonderthemen wie z.B. Schulsport, Vereinspräsentationen

Alle o.g. Berichte gehen über den Landespressesprecher an die Redaktion des Tanzspiegels! Anspruch auf Veröffentlichung im Tanzspiegel besteht nicht. „Zeitlose“ Artikel können auch schon einmal eine Ausgabe später erscheinen.

Redaktionstermine Tanzspiegel

Alle Text- und Bildbeiträge haben dem Landespressesprecher bis zum 20. eines jeden Monats vorzuliegen. (Bitte per E-Mail! Bei Fax- oder Briefübermittlung kommt es zu Zeitverzögerungen!) Diese Beiträge erscheinen dann im Tanzspiegel des darauffolgenden Monats, d.h. ein am 20. Mai eingereichter Artikel, erscheint im Tanzspiegel ausgeliefert am 25. Juni – also in der Juli-Ausgabe.

9.4 Besonderheiten und Schreibstandards für die Veröffentlichung im Tanzspiegel

Bedenken Sie beim Verfassen eines Artikels für den Tanzspiegel, dass es sich hierbei um ein Fachmagazin handelt, d.h. 97% der Leser kennen sich im Tanzsport aus. Diesen Abonnenten zu erklären, dass die Sonder-Klasse „die höchste Tanzsportklasse Deutschlands“ ist, wäre mehr als peinlich!!! Lobhudeleien auf eigene Paare oder Clubtrainer stoßen ebenfalls unangenehm auf (es sei denn, Paar oder Trainer haben es nötig, was wiederum nicht wirklich für Qualität des Einen bzw. Anderen spricht...) Die Leser wollen wissen: Was war los? Wer hat noch getanzt? Wer hat gewonnen? Evtl. noch Wer hat gewertet und vor allem: Gab es Besonderheiten



bei dem Turnier? (z.B. Einträge im Turnierbericht, ausverkaufte Veranstaltung, unerwartetes Publikum, lokale Persönlichkeiten, Stimmung, etc.)

Bei der Turnierergebnisübermittlung und dem Schreiben von Berichten ist bitte dringend Folgendes zu beachten:

- 1. Tab Franz Müller/Cora Lange, TSC Fußgut usw.
- Schreibweise bei Ehepaaren: Franz und Cora Müller
- Kein Blocksatz, linksbündig schreiben
- Schriftart: Arial 12
- Startgruppen und Startklassen bitte ausschreiben, z.B. Hauptgruppe A Standard oder Senioren I S Standard
- Alle „Segnungen“ (Formatierungen) von WORD bitte entfernen. Diese sind nach der redaktionellen Bearbeitung sowieso verschwunden!
- Linker Rand 2,5 cm rechter Rand 5 cm
- Zeilenabstand: 1-zeilig

Was Sie beim Schreiben unbedingt vermeiden sollten (Von Ulrike Sander-Reis, Chefredaktion Tanzspiegel):

- "der undankbare vierte Platz" ... wieso ist ein Platz undankbar?
- "das Tanzbein schwingen" ... habe ich noch nie gesehen; ich habe gedacht, die Körper werden bewegt
- "Am Samstag um 15.00 Uhr war es endlich soweit ..." ... interessiert niemand, Schlaf-tablettenstil ...
- "sie gewannen alle fünf Tänze, die Meisterschaft und damit den Titel des Landesmeisters" ... was denn noch alles ... doppelt gemoppelt ...
- "das Clubheim wurde eingeweiht" ... Weihe ist etwas kirchliches ... Clubheime werden neu eröffnet oder ihrer Bestimmung übergeben ...
- "das Paar Müller/Meier konnte sich erfolgreich durchsetzen" ... Müller/Meier sind ein Paar, also muss dies nicht erwähnt werden und erfolglos kann man sich nicht durchsetzen, also ist auch hier etwas überflüssig ...
- "wir beglückwünschen das Siegerpaar ..." ... gehört nicht in einen Bericht ...
- "insgesamt gingen 20 Paare an den Start" ... besser: es starteten 20 Paare ...
- "der 1. Vorsitzende des Clubs" ... Vorsitzender reicht ...
- "bei der diesjährigen Meisterschaft ..." ... diesjährig kann weggelassen werden, weil wir nur über aktuelle Meisterschaften berichten ...
- "das Tanzpaar Müller/Huber" ... wir schreiben nur über Tanzpaare, also was soll's ...



BILDER:

Auch im Zeitalter der Digitalkameras gilt es Einiges zu beachten: Es können lediglich Originaldateien (unbearbeitet!!!) im Tanzspiegel gedruckt werden. Hierzu wird eine Auflösung von mindestens 360 dpi benötigt und eine Dateigröße von ebenfalls mindestens 1,5 MB. Alles, was kleiner beim Landespressesprecher ankommt, landet in Ablage P – es sei denn, die Datei wird komprimiert geschickt. Bilder ohne Fotografenangabe werden im Tanzspiegel nicht abgedruckt!

WICHTIG: Bei Bildern von Fotografen bitte die Urheberrechte klären! Es kann sonst im Nachhinein völlig berechtigt zu hohen Honorarnachforderungen kommen!



10. Satzung und Ordnungen

10.1 Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der "Niedersächsische Tanzsportverband e.V. (NTV)" - im Folgenden kurz Verband genannt - ist der freie und unabhängige regionale Zusammenschluss (Dachorganisation) der Amateurtanzsportvereine des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (DTV) und anderer dem Amateurtanzsport dienender Organisationen im Land Niedersachsen.
2. Der Verband hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verband ist Hannover.
4. Alle Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden geschlechtsneutral verwendet, soweit sie sich nicht offensichtlich nur auf Männer oder Frauen beziehen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Verbandes ist, in gemeinnütziger Weise ausschließlich und unmittelbar den Tanzsport zu pflegen und zu fördern. Die Jugendpflege wird hierbei als besondere Aufgabe angesehen.
2. Der Verband ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, rassischer und weltanschaulicher Toleranz.
3. Der Verband ist Landesverband und ordentliches Mitglied im Deutschen Tanzsportverband e.V. (DTV) im Deutschen Olympischen Sportbund e.V. (DOSB).
4. Der Verband hat die Aufgabe, den Tanzsport als Fachverband im Landessportbund Niedersachsen e.V. (LSB) zu vertreten.
5. Der Verband wird ehrenamtlich geführt und kann zur Ausübung seiner Aufgaben hauptamtliche Kräfte beschäftigen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, seine Tätigkeit und etwaiges Vermögen dienen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.



2. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
3. Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verband aus zweckgebundenen Mitteln des Landes Niedersachsen, des LSB, des DTV oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke verwendet werden.

§ 5 Gliederung

1. Der Verband gliedert sich in Fachverbände auf der Ebene der Sportbünde des LSB (Untergliederungen).
2. Die ordentlichen, außerordentlichen, kooperativen, persönlichen, Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten des Verbandes sind gleichzeitig Mitglieder der Untergliederungen.
3. Die Untergliederungen haben in der Regel keine eigene Rechtsfähigkeit. Sie wählen eigene Vorstände. Für die Handlungsweisen der Untergliederungen sind die Bestimmungen des NTV bzw. des LSB maßgebend.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Dem Verband gehören an: Ordentliche, außerordentliche, kooperative, persönliche, fördernde sowie Anschlussmitglieder, Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidenten und Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung.
2. Die ordentliche, außerordentliche und kooperative Mitgliedschaft setzt die Mitgliedschaft im LSB voraus.
3. Ordentliche Mitglieder müssen rechtsfähige Vereine bzw. Vereinsabteilungen rechtsfähiger Vereine sein, die sich aufgrund ihrer Satzung die Förderung und Pflege des Tanzsports zur Aufgabe gestellt haben und denen die Gemeinnützigkeit zuerkannt ist. Die ordentliche Mitgliedschaft setzt außerdem die ordentliche Mitgliedschaft im DTV voraus.
4. Außerordentliche Mitglieder sind Vereine bzw. Vereinsabteilungen, die die ordentliche Mitgliedschaft anstreben, jedoch noch nicht die dafür geforderten Bedingungen erfüllen. Die außerordentliche Mitgliedschaft setzt außerdem die außerordentliche Mitgliedschaft im DTV voraus.
5. Kooperative Mitglieder sind Vereine oder Vereinsabteilungen, die sich im Aufbau befinden und noch nicht am Sportverkehr des DTV teilnehmen. Innerhalb von drei Jahren ist die ordentliche Mitgliedschaft zu erwerben. Das Präsidium kann Ausnahmen zulassen.
6. Persönliche Mitglieder sind Tanzsporttrainer, die einen Mitgliedsverein des NTV trainieren. Sie müssen Inhaber einer gültigen DOSB-Lizenz sein oder diese innerhalb von zwei Jahren erwerben.
7. Fördernde Mitglieder sind Personen oder Institutionen, die die Bestrebungen des Verbandes fördern.



8. Anschlussmitglieder sind Volkstanz-, Square-Dance -Gruppen und dergleichen.
9. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um den Tanzsport oder den Verband hervorragende Verdienste erworben haben und von der Mitgliederversammlung hierzu ernannt werden.
10. Ehrenpräsidenten sind Personen, die sich im Amt des Präsidenten des Verbandes um den Tanzsport hervorragende Verdienste erworben haben und nach Ausscheiden aus dem Amt von der Mitgliederversammlung hierzu ernannt werden.
11. Fachverbände mit besonderer Aufgabenstellung sind Verbände, die sich aufgrund ihrer Satzung die Förderung und Pflege bestimmter Tanzsportarten zur Aufgabe gestellt haben. Ihre ordentlichen Mitglieder, nicht jedoch etwaige Landesverbände, müssen ordentliche Mitglieder des LSB und des DTV sein. Ihre Satzungen dürfen der Satzung des DTV nicht widersprechen.

§ 7 Aufnahme

1. Anträge auf Aufnahme sind schriftlich an das Präsidium zu richten.
2. Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Ein Aufnahmeantrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
3. Im Falle einer Ablehnung hat der Bewerber das Recht, seinen Aufnahmeantrag der nächsten Mitgliederversammlung des Verbandes vorzulegen, die endgültig entscheidet.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Jahresende an das Präsidium schriftlich erklären.
2. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) mit dem Wegfall der in § 6 geforderten Voraussetzungen
 - b) bei Vereinen und Institutionen auch durch ihre Auflösung
 - c) bei natürlichen Personen auch durch ihr Ableben.
3. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes erlischt mit dem Ende der Mitgliedschaft im DTV.
4. Der Ausschluss richtet sich nach § 9 dieser Satzung.
5. Finanzielle Verpflichtungen werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

§ 9 Disziplinarmaßnahmen, Ausschluss

2. Das Präsidium kann Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen sind, aus dem Verband ausschließen.
3. Das Präsidium hat gegen Mitglieder, die das Ansehen des Verbandes schädigen, seinen Interessen und Beschlüssen zuwiderhandeln oder grob gegen die Satzung verstoßen, einzuschreiten.



4. In einem solchen Fall kann das Präsidium
 - a) gegen das Mitglied einen Verweis aussprechen,
 - b) gegen ein Mitglied, das zugleich Mitglied des DTV ist, bei den zuständigen Gremien des DTV unter Darlegung des Sachverhaltes die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen beantragen,
 - c) das Mitglied aus dem Verband ausschließen.
5. Gegen den Verweis und gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.

§ 10 Sporthoheit

1. Die Sporthoheit steht ausschließlich dem DTV im DOSB bzw. den Fachverbänden mit besonderer Aufgabenstellung im DTV zu.
2. Für den Sportverkehr ist die Turnier- und Sportordnung des DTV bzw. eines Fachverbandes mit besonderer Aufgabenstellung im DTV maßgebend.
3. Die Leistungssteigerung durch Dopingmittel ist verboten und wird verfolgt. Das Kontrollsystem und die Durchführungsrichtlinien sind durch die Turnier- und Sportordnung, Sanktionen und rechtliche Zuständigkeiten durch die Schiedsordnung des DTV geregelt.

§ 11 Beiträge, Gebühren

Der Verband erhebt Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
Gebühren laut Finanzordnung für Leistungen des NTV beschließt das Präsidium.

§ 12 Organe, Ausschüsse

1. Organe des Verbandes sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) das Präsidium
 - c) die Delegiertenversammlung der Niedersächsischen Tanzsportjugend (ntsj)
2. Ständiger Ausschuss des Verbandes ist

der Jugendausschuss (NTV/JAS)
3. Die Mitgliederversammlung kann weitere Ausschüsse einsetzen.

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes und bestimmt die Richtlinien des Verbandes. Sie beschließt unter anderem über den Haushalt, Satzungsänderungen, wählt das Präsidium gem. § 15 Ziffer 1.a) bis g), die Kassenprüfer und erteilt Entlastung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis zum 30. April statt.



3. Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidium (gem. § 26 BGB) unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens acht Wochen vor dem Tag der Versammlung durch schriftliche Benachrichtigung oder durch Veröffentlichung im Verbandsorgan einberufen.
4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung müssen spätestens sechs Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich mit Begründung beim Präsidium eingereicht werden.
5. Das Präsidium (gem. § 26 BGB) gibt die endgültige Tagesordnung unter Beifügung der Anträge spätestens zwei Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern schriftlich bekannt.
6. Weitere Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Präsidiums oder auf schriftlichen Antrag unter Angabe von Gründen von mindestens einem Viertel der Mitglieder einberufen. Die Einberufung muss spätestens innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages erfolgen.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl anwesender Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Leitung der Mitgliederversammlung:
 1. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt zwei Vertretern stimmberechtigter Vereine. Diese werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Bei jeder ordentlichen Mitgliederversammlung scheidet der am längsten amtierende Vertreter aus. Seine Wiederwahl ist zulässig.
 2. Die Leitung der Mitgliederversammlung geschieht nach der Satzung und der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung des NTV.
 3. Die Mitglieder der Leitung der Mitgliederversammlung dürfen nicht Mitglieder der Verbandsorgane gem. § 15 Ziffer 1 sein. Sie sind zu neutraler Haltung während der Leitung der Mitgliederversammlung verpflichtet. Solange sie nicht selbst die Mitgliederversammlung leiten, dürfen sie ein Stimmrecht ausüben und aus dem Plenum zur Sache sprechen.
 4. Die Leiter der Mitgliederversammlung haben das Recht auf umfassende Information durch das Präsidium.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben außer Betracht.
6. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
7. Nur auf Antrag wird geheim abgestimmt.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterschreiben und unverzüglich den Verbandsmitgliedern zuzustellen ist. Werden innerhalb eines Monats nach Zustellung keine Beanstandungen durch die Mitglieder erhoben, so gilt das Protokoll als genehmigt. Erfolgen Einwendungen gegen das Protokoll, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über die endgültige Fassung.



§ 14 Stimmrecht und Vertretung in der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied für je angefangene 25 Vereinsmitglieder eine Stimme. Die Anzahl der Stimmen der ordentlichen Mitglieder richtet sich nach ihrer Mitgliederzahl zu Beginn des Kalenderjahres. Die Mitgliedermeldung NTV/DTV ist bis zum 15. Januar jeden Jahres einzureichen. Liegt diese nicht termingerecht vor, hat das Mitglied in diesem Jahr nur eine Stimme.
2. Außerordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidenten und Mitglieder des Präsidiums haben je eine Stimme.
3. Kooperative, fördernde, Anschluss-, und persönliche Mitglieder haben beratende Stimme.
4. Jedes ordentliche und außerordentliche Mitglied kann zur Mitgliederversammlung bis zu zwei Mitglieder seines Vereins entsenden, von denen jedoch nur ein Vertreter stimmberechtigt ist. Dieser muss mit einer schriftlichen Vollmacht versehen und mindestens 18 Jahre alt sein.
5. Kooperative, fördernde und Anschlussmitglieder können zur Mitgliederversammlung je einen Vertreter entsenden.

§ 15 Präsidium

1. Das Präsidium setzt sich wie folgt zusammen:
 - a) Präsident
 - b) 1. Vizepräsident
 - c) 2. Vizepräsident
 - d) Schatzmeister
 - e) Sportwart
 - f) Lehrwart
 - g) Pressesprecher
 - h) Jugendwart
2. Präsidium im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident, die Vizepräsidenten und der Schatzmeister. Je zwei von ihnen vertreten den Verband nach außen.
3. Die Präsidialmitglieder zu Ziffer 1.a) bis g) werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Der Jugendwart wird von der Jugendversammlung für zwei Jahre gewählt. Er muss mindestens 18 Jahre alt sein.
5. Das Präsidium kann für besondere Aufgaben Beauftragte berufen.
6. Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung von einem Präsidialmitglied in der Reihenfolge nach Ziffer 1 einberufen und geleitet.
7. Ehrenpräsidenten können vom Präsidenten zu Sitzungen des Präsidiums eingeladen werden und dort beratend ohne Stimmrecht tätig sein.
8. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.



9. Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
10. Bei Ausscheiden eines Präsidialmitgliedes vor Ablauf seiner Amtszeit kann sich das Präsidium bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Zuwahl selbst ergänzen oder die Aufgaben des ausgeschiedenen Mitgliedes auf die noch verbliebenen Präsidialmitglieder verteilen.

§16 Niedersächsische Tanzsportjugend (ntsj)

1. Die Niedersächsische Tanzsportjugend (ntsj) ist die Jugendorganisation des Verbandes.
2. Die ntsj gibt sich eine Jugendordnung; sie bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Verbandes.

§ 17 Kassenprüfer

Jede ordentliche Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer haben auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

§ 18 Auflösung

1. Über die Auflösung des Verbandes kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschließen, wenn mindestens zwei Drittel der nach § 14 Ziffer 1 und 2 möglichen Stimmen vertreten sind. Sind in der Mitgliederversammlung nicht mindestens zwei Drittel der Stimmen vertreten, so kann zu demselben Zweck eine neue Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen die Auflösung mit Zweidrittelmehrheit beschließen kann.
2. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Verbandsvermögen an den LSB, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Der Niedersächsische Tanzsportverband e.V. (NTV) wurde am 10. Juli 1965 gegründet. Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 20. August 1965 beschlossen und in der Folgezeit mehrmals geändert.

Die vorliegende Neufassung entspricht dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. April 2009.



10.2 Jugendordnung

Niedersächsische Tanzsportjugend (nts) im Niedersächsischen Tanzsportverband (NTV) e.V.

1 Name

Die Niedersächsische Tanzsportjugend (nts) ist die Jugendorganisation des Niedersächsischen Tanzsportverbandes (NTV) e.V.

2 Aufgaben

- 1 Aufgabe der ntsj ist insbesondere, den Tanzsport als Teil der Jugendarbeit zu fördern und zu pflegen.
- 2 Sie soll zur Persönlichkeitsbildung beitragen. Fähigkeiten zu sozialem Verhalten fördern, zu gesellschaftspolitischem Engagement sporttreibender Jugendlicher anregen und durch kooperative Zusammenarbeit mit, vor allem sportlich orientierten, anderen Jugendgruppen und -organisationen und durch nationale und internationale Begegnungen und Wettkämpfe Bereitschaft zu breitgefächerter Jugendverständigung wecken.
- 3 Die ntsj koordiniert und unterstützt die Jugendarbeit ihrer Mitglieder und vertritt deren gemeinsame Interessen.

3 Grundsätze

- 3.1 Die ntsj bekennt sich zu den freiheitlich demokratischen Grundwerten und den Normen der NTV-Satzung.
- 3.2 Überdies tritt die ntsj insbesondere für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
- 3.3 Als Grundlage für ihre Arbeit gibt sich die ntsj diese Jugendordnung. Darüber hinausgehende Grundsätze der Jugendarbeit werden entsprechend der NTV-Satzung geregelt.
- 3.4 Die ntsj führt sich selbständig.
- 3.5 Die ntsj und der Jugendausschuss (NTV/JAS) werden durch den Landesjugendwart des NTV, im Falle dessen Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter, vertreten.

4 Mitgliedsarten

- 4.1 Mitglied der ntsj ist jeder Jugendliche eines NTV – Mitgliedsvereins bis zum Ende des Jahres, in dem er sein 18. Lebensjahr vollendet und
- 4.2 jeder in die tanzsportliche Jugendarbeit gewählte oder berufene Mitarbeiter, sofern er einem NTV – Mitgliedsverein angehört.

Im übrigen richten sich der Status der Mitgliedschaft sowie die damit verbundenen Stellungen innerhalb der ntsj nach den Bestimmungen der NTV-Satzung.



5 Organe

Die Organe der ntsj sind

- die Delegiertenversammlung (DV)
- der Jugendausschuss (NTV/JAS)

6 Delegiertenversammlung (DV)

6.1 Die DV ist das oberste Organ der ntsj. Sie besteht aus

- 6.1.1. den Jugendwarten der NTV - Mitgliedsvereine oder deren ordnungsgemäßen Vertretern
- 6.1.2. den Jugendsprechern der NTV - Mitgliedsvereine oder deren ordnungsgemäßen Vertretern
- 6.1.3. dem Jugendausschuss (NTV/JAS)

6.2 Aufgaben der DV sind

- 6.2.1 Festlegung der Richtlinien der Jugendarbeit
- 6.2.2 Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des NTV / JAS
- 6.2.3 Entgegennahme des Jahresberichtes des NTV / JAS
- 6.2.4 Entlastung des NTV / JAS
- 6.2.5 Wahl des NTV / JAS
- 6.2.6 Beschlussfassung über Anträge an die DV

6.3 Stimmrecht besitzt

- 6.3.1 jedes ordentliche Mitglied des NTV – und zwar pro angefangene 25 jugendliche Einzelmitglieder - je eine Stimme und
- 6.3.2 jedes außerordentliche Mitglied eine Stimme, die auf den Jugendwart oder Jugendsprecher oder deren ordnungsgemäßen Vertreter delegiert sein müssen.
- 6.3.3 Im Übrigen regelt sich das Stimmrecht nach den Bestimmungen der NTV-Satzung.

6.4 Die DV findet jährlich bis spätestens 30. April eines jeden Jahres statt. Sie wird vom Landesjugendwart, bei dessen Verhinderung durch den NTV/JAS, unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens acht Wochen vor Versammlungstermin durch schriftliche Benachrichtigung oder durch Veröffentlichung im Verbandsorgan des NTV einberufen.

6.5 Auf Antrag eines Drittels der Vereinsjugendwarte oder aufgrund eines mit Zweidrittel-Mehrheit gefassten Beschlusses des NTV/JAS ist eine außerordentliche DV einzuberufen. Die Ladefrist beträgt mindestens 4 Wochen.

6.6 Jede ordnungsgemäß einberufene DV ist beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen mit Ausnahme von Änderungen der Jugendordnung genügt die einfache Mehrheit der JA-Stimmen.

6.7 Anträge an die DV können nur von Mitgliedern des NTV/JAS gestellt werden. Sie müssen mindestens sechs Wochen vor der DV schriftlich mit Begründung dem NTV/JAS vorgelegt werden. Mit der Tagesordnung sind vorliegende Anträge zu übermitteln. Über Anträge wird grundsätzlich offen abgestimmt, es sei denn, ein Mitglied der DV beantragt die geheime Abstimmung.

6.8 Anträge außerhalb der Tagesordnung können nur behandelt werden, wenn sie als Dringlichkeitsanträge von der DV in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der JA-



Stimmen auf die Tagesordnung gehoben werden. Wahlen und Änderungen der Jugendordnung können niemals durch Dringlichkeit auf die Tagesordnung gehoben werden.

- 6.9 Wahlen werden in offener Form durchgeführt, es sei denn, ein Mitglied der DV beantragt geheime Wahl. Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitschaft zur Amtsübernahme der DV gegenüber schriftlich erklärt haben.

7 Jugendausschuss (NTV / JAS)

- 7.1 Der NTV/JAS wählt den Landesjugendwart und einen Stellvertreter in den ungeraden Kalenderjahren und einen Stellvertreter sowie den Landesjugendsprecher in den geraden Kalenderjahren. Der NTV/JAS wird von der DV für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 7.2 Der NTV/JAS setzt sich zusammen aus
- 7.2.1 Landesjugendwart,
 - 7.2.2 zwei Stellvertretern,
 - 7.2.3 Landesjugendsprecher.
 - 7.2.4 Die DV kann bis zu 2 Beisitzer in den JAS wählen.
- 7.3 Der Landesjugendwart und seine Stellvertreter müssen bei ihrer Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Landesjugendwart ist Mitglied des NTV-Präsidiums und des Sportausschusses (NTV/SAS) im NTV.
- 7.4 Der Landesjugendsprecher soll bei seiner Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 7.5 Mitglied des NTV/JAS kann nur werden, wer einem ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedsverein des NTV angehört.
- 7.6 Scheidet ein Mitglied des NTV/JAS vor Ende seiner Amtsperiode aus, kann sich der NTV/JAS bis zum Ende der Amtsperiode selbst ergänzen.
- 7.7 Der NTV/JAS erfüllt seine Aufgaben im Rahmen dieser Jugendordnung und der Satzung des NTV sowie der Beschlüsse der DV. Der NTV/JAS ist für seine Beschlüsse gegenüber der DV und dem NTV-Präsidium verantwortlich. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- 7.8 Die Sitzungen des NTV/JAS finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des NTV/JAS ist vom Landesjugendwart, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, eine Sitzung innerhalb von zwei Wochen einzuberufen.
- 7.9 Zu seiner Unterstützung kann der NTV/JAS Unterausschüsse einsetzen, die keine eigene Entscheidungsbefugnis haben.

8 Finanzmittel

- 6.2. Die für die Jugendarbeit notwendigen Finanzmittel werden der ntsj nach Absprache mit dem NTV-Präsidium vom NTV bereitgestellt.
- 6.3. Die ntsj entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.
- 6.4. Die Kassenführung für die Mittel der ntsj erfolgt durch den Schatzmeister des NTV.



9 Änderungen der Jugendordnung

- 9.1 Änderungen der Jugendordnung können auf einer ordentlichen DV oder einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen DV beschlossen werden.
- 9.2 Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

10 Gültigkeit und Inkrafttreten

- 10.1 Diese Jugendordnung gilt für alle Mitglieder des NTV.
- 10.2 Sie tritt nach Beschlussfassung durch die DV und nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung des NTV in Kraft.
- 10.3 Sie ersetzt alle vorangegangenen Jugendordnungen des NTV.

Beschlossen auf der Delegiertenversammlung am 17. März 1996 in Göttingen.
Geändert auf der Delegiertenversammlung am 15. März 1998 in Braunschweig.
Geändert auf der Delegiertenversammlung am 30. März 2003 in Wildeshausen.
Geändert auf der Delegiertenversammlung am 2. April 2006 in Hannover.



10.3 Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung

§ 1 Leitung der Mitgliederversammlung

1. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt den zwei gem. §13 Ziffer 8 der Satzung des NTV gewählten Mitgliedern.
2. Die Leiter der Mitgliederversammlung können sich ablösen, jedoch nur nach Beendigung eines Punktes der Tagesordnung.

§ 2 Öffentlichkeit

1. Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch den amtierenden Leiter der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn die Interessen des NTV bzw. des DTV gefährdet sind. Die Öffentlichkeit ist in jedem Fall auszuschließen, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.
2. An nicht öffentlichen Mitgliederversammlungen dürfen nur die Mitglieder der Leitung der Mitgliederversammlung, die Präsidialmitglieder des NTV sowie die bevollmächtigten Vertreter der Mitglieder teilnehmen. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können auch andere Teilnehmer zugelassen werden.

§ 3 Tagesordnung

1. Die Mitgliederversammlung erledigt ihre Tagesordnung grundsätzlich in der Reihenfolge, in der sie in der Einladung aufgeführt ist.
2. Die Mitgliederversammlung kann die Reihenfolge der Tagesordnung jederzeit durch Mehrheitsbeschluss abändern.
3. Die Mitgliederversammlung kann insbesondere durch Mehrheitsbeschluss Punkte von der Tagesordnung absetzen und Punkte, die nicht auf der Tagesordnung der Einladung aufgeführt werden, auf die Tagesordnung setzen, ausgenommen sind Wahlen sowie Satzungs- und Beitragsänderungen.

§ 4 Worterteilung

1. Worterteilungen erfolgen in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
2. Mit Mehrheitsbeschluss kann eine andere Reihenfolge der Worterteilungen bestimmt werden.
3. Die Mitglieder des Präsidiums müssen jederzeit angehört werden.

§ 5 Beschränkung der Redezeit

1. Die Redezeit ist unbeschränkt.
2. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit durch Mehrheitsbeschluss die Redezeit beschränken.



3. Der amtierende Leiter der Mitgliederversammlung kann jederzeit einen Redner unterbrechen, um einen Beschluss über die Beschränkung der Redezeit herbeizuführen.
4. Eine Debatte über einen Antrag auf Beschränkung der Redezeit findet nicht statt.

§ 6 Schluss der Debatte

1. Jedes Mitglied der Mitgliederversammlung kann, sobald ein Redner geendet hat, einen Antrag auf Schluss der Debatte oder auf Abbruch der Debatte stellen, sofern es nicht selbst zur Sache gesprochen hat.
2. Über einen solchen Antrag muss sofort abgestimmt werden. Eine Debatte hierüber findet nicht statt.
3. Wird ein Antrag auf Schluss der Debatte angenommen, so müssen die bei Stellung des Antrages noch vorliegenden Wortmeldungen erledigt werden. Ebenso muss der Steller eines Antrages, über den debattiert wird, das Schlusswort erhalten. Die Redezeit nach Annahme eines Antrages auf Schluss der Debatte beträgt für alle Debattenredner und für das Schlusswort des Antragstellers je fünf Minuten.
4. Wird ein Antrag auf Abbruch der Debatte angenommen, werden weder weitere Debattenredner noch Antragsteller zum Wort zugelassen. Dieser Beschluss ist mit Zweidrittelmehrheit zu fassen.

§ 7 Anträge zur Tagesordnung

Wer einen Antrag stellt, muss ihn in der Mitgliederversammlung begründen und hat für den Fall einer Debatte über den Antrag das Recht, nach Schluss der Debatte ein Schlusswort zu sprechen.

§ 8 Entziehung des Wortes

1. Der amtierende Leiter der Mitgliederversammlung kann einem Redner jederzeit das Wort entziehen, wenn ihm dieses im Interesse des Verbandes und zur Wahrung der Würde der Mitgliederversammlung erforderlich erscheint.
2. Jedes anwesende Mitglied der Mitgliederversammlung kann verlangen, dass die Mitgliederversammlung unverzüglich darüber entscheidet, ob die Wortentziehung zu Recht erfolgt ist oder nicht. Eine Debatte hierüber findet nicht statt.

§ 9 Abstimmungen und Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung trifft ihre Entscheidungen grundsätzlich in offener Abstimmung. Auf Verlangen eines anwesenden Stimmberechtigten ist schriftlich abzustimmen.
2. Wahlen sind schriftlich durchzuführen. Hierauf kann bei Zustimmung aller anwesenden Stimmberechtigten verzichtet werden, wenn nur ein Kandidat benannt ist.

Vorstehende Fassung der Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung des NTV wurde von der Mitgliederversammlung am 08.03.1992 in Wildeshausen beschlossen.



10.4 Finanzordnung

§ 1

Geltungsbereich

1. Diese Finanzordnung regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Niedersächsischen Tanzsportverbandes e.V. (NTV) und seiner Gliederungen, sie gilt auch für die Niedersächsische Tanzsportjugend (nts) und die Bezirksfachverbände.
2. Gemäß der **Verordnung über die Förderung der Sportverbände und –vereine aus der Konzessionsabgabe vom 16. Dezember 1998** haben Gliederungen des NTV (§ 5.1 der Satzung) soweit sie keine eigene Rechtsfähigkeit besitzen und für ihren Bereich eigene Bestimmungen für ihre Haushalts- und Wirtschaftsführung treffen, die Vorgaben des NTV über Buch- und Kontoführung zu berücksichtigen. Diese dürfen nicht im Widerspruch zu der Finanzordnung des NTV stehen.

§ 2

Grundsätze der Haushalts- und Wirtschaftsführung

1. Die Haushalts- und Finanzwirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen.
2. Der Haushalt soll in jedem Jahr ausgeglichen sein.
3. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Haushaltsplan

1. Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Wirtschaftsführung des NTV. Er wird jeweils für ein Haushaltsjahr aufgestellt.
2. Ansprüche werden durch den Haushaltsplan weder begründet noch aufgegeben.
3. Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr zu erwartenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben.
4. Die Haushaltsvoranschläge der Gliederungen des NTV sind gemäß der in § 1.2 aufgeführten Verordnung nach ihrer Verabschiedung unverzüglich, spätestens bis 31. Januar eines Kalenderjahres, dem NTV zur Kenntnis vorzulegen.

§ 4

Deckungsfähigkeit, Nachtragshaushaltsplan

1. Innerhalb des ordentlichen und außerordentlichen Haushaltsplanes sind die Ausgaben gegenseitig deckungsfähig, soweit die Bewilligungsbedingungen für die Finanzierungsmittel dem nicht entgegenstehen.
2. Bei wesentlichen Haushaltsüberschreitungen, die den Haushaltsausgleich gefährden, ist ein Nachtragshaushaltsplan aufzustellen, den der Hauptausschuss beschließt.



§ 5

Jahresrechnung

1. In der Jahresrechnung ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden nachzuweisen.
2. Die Jahresrechnung ist innerhalb von einem Monat nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen.
3. Die Gliederungen haben eine Ausfertigung ihrer Jahresrechnung mit dem Bericht der jeweiligen Kassenprüfer dem NTV bis zum 31. Januar des dem jeweiligen Haushaltsjahr folgenden Kalenderjahres zuzuleiten.

§ 6

Schatzmeister

Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Abwicklung aller Haushalts- und Finanzangelegenheiten verantwortlich. Diese Verantwortung ist auch dann gegeben, wenn haupt- oder nebenberufliche Mitarbeiter mit diesen Aufgaben beauftragt sind.

Die Aufgaben sind:

- die Aufstellung des Haushaltsplanes
- die Überwachung der Haushaltswirtschaft
- die Erstellung der Jahresrechnung
- die Sicherung der Einnahmen
- die Überprüfung der Ausgaben
- die Überwachung des Zahlungsverkehrs.

§ 7

Hauptausschuss

Zur Beratung des Präsidiums bei der Aufstellung des Haushaltsplanes sowie bei Änderungen der Finanzordnung wird der Hauptausschuss einberufen der Beides beschließt. Den Haushaltsplan beschließt die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 8

Kassenprüfung

1. Auf der Mitgliederversammlung sind gem. § 13.1 der Satzung Kassenprüfer zu wählen. Kassenprüfer dürfen in der vorangegangenen Amtszeit nicht Mitglied des Präsidiums gewesen sein.
2. Die Kassenprüfer sollen mindestens einmal jährlich Kassenprüfungen durchführen. Über die Prüfung ist dem Präsidium ein schriftlicher Bericht vorzulegen. Der Abschlußbericht wird von der Mitgliederversammlung entgegengenommen. Aufgabe der Kassenprüfer ist es, nicht nur rechnerisch zu prüfen sondern auch mögliche formelle und wirtschaftliche Mängel aufzuzeigen und Empfehlungen einzubringen.



§ 9

Kassenverwaltung

1. Für die Kassenverwaltung gilt der Grundsatz der Einheitskasse, die alle Kassengeschäfte erledigt. Die Einrichtung und der Geschäftsgang von Bürokassen mit abzurechnenden Vorschüssen sind besonders durch den Schatzmeister zu regeln. Die Vorschüsse sind nach Verbrauch – spätestens am Ende des Haushaltsjahres – abzurechnen.
2. Die Kasse ist so einzurichten, dass sie ihre Aufgaben ordnungsgemäß und wirtschaftlich erfüllen kann.
3. Die Bücher und Belege, die Zahlungsmittel und die zu verwahrenden Wertgegenstände, sind sicher aufzubewahren.
4. Der Zahlungsverkehr ist möglichst unbar abzuwickeln.
5. Die Zeichnungsberechtigung für den Zahlungsverkehr regelt das Präsidium.
6. Jede Einnahme und Ausgabe ist durch einen prüfungsfähigen Beleg nachzuweisen.
7. Bei jeder Ausgabe ist vor der Zahlungsanweisung auf dem Beleg die sachliche und rechnerische Richtigkeit zu bestätigen.
8. Die Berechtigung zur Erteilung von Zahlungsanweisungen regelt das Präsidium.
9. Die Buchungen und die übrigen erforderlichen Aufzeichnungen müssen vollständig, richtig, klar, übersichtlich und nachprüfbar sein. Sie sind zeitnah vorzunehmen.
10. Die Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren gilt für Bücher und Aufzeichnungen, Inventare, Bilanzen sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Anweisungen und sonstigen Organisationsunterlagen. Die Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren gilt für Buchungsbelege, Geschäftsbriefe und Rechnungen sowie für alle übrigen Unterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind.

§ 10

Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.
2. Die Beitragshöhe errechnet sich nach der Mitgliederbestandserhebung zum 1. Januar eines jeden Jahres.

§ 11

Gebühren

1. Der NTV erhebt für Leistungen Gebühren.
2. Die Höhe der Gebühren bestimmt gem. § 11 der Satzung das Präsidium.
3. Die Gebühren für Leistungen sind im Orga-Buch des NTV zu veröffentlichen.



§ 12

Vergütungen und Auslagenersatz

1. Die ehrenamtlich tätigen Mitarbeiter erhalten für ihre Arbeit keine Vergütung.
2. Durchgeführte Reisen werden als Dienstreisen bezeichnet. Das Präsidium regelt, wer berechtigt ist Dienstreisen auszuführen und wer sie zu genehmigen hat.
3. Zur Erledigung der ehrenamtlichen Tätigkeit (Präsidialmitglieder, Haupt- und Sportausschussmitglieder sowie Beauftragte) werden Auslagen für die Teilnahme an Sitzungen, Tagungen und für Dienstreisen sowie die nachgewiesenen sonstigen Auslagen, soweit sie angemessen sind, erstattet.
4. Für alle Pflichten aus dem Steuer- und Sozialversicherungsrecht sind die ehrenamtlich Tätigen selbst verantwortlich.

§ 13

Schlussbestimmung

Über alle Haushalts-, Finanz-, Kassen- und Wirtschaftsangelegenheiten, die in dieser Finanzordnung im einzelnen nicht geregelt sind, entscheidet das Präsidium

§ 14

Inkrafttreten

Die Finanzordnung ist durch Beschluss des Hauptausschusses vom 25.01.1999 in Kraft getreten.



10.5 Ehrenordnung

NTV-Ehrennadel mit Verleihungsurkunde

Die Ehrennadel wird durch das Präsidium des NTV nach den unten aufgeführten Kriterien verliehen auf Antrag eines NTV-Mitgliedsvereins, eines Bezirksfachverbandes, eines Verbandes mit besonderen Aufgabenstellungen oder des NTV-Präsidiums.

- a) für 25-jährige Vorstandsarbeit in NTV-Mitgliedsvereinen
- b) für 10-jährige Mitarbeit/Vorstandstätigkeit im NTV-Präsidium, einem BFV oder einem Verband mit besonderer Aufgabenstellung
- c) für 500 Einsätze als Wertungsrichter und/oder Turnierleiter, DTSA-Prüfer
- d) für 25-jährige ÜL/TR-Tätigkeit im Bereich des NTV
- e) für herausragende sportliche Leistungen
- f) für besondere Verdienste um den Tanzsport in Niedersachsen.

Entsprechende Anträge an das NTV-Präsidium sind mit Begründung an die Geschäftsstelle unseres Verbandes zu senden.



11. Sonstiges

11.1 Versicherungsschutz für WR bei PKW-Einsatz

Versicherungsschutz besteht während der Hin- und Rückfahrt zu den Turnieren, bei denen der Wertungsrichter tätig ist, für den eigenen PKW bzw. für den gefahrenen PKW der Familienangehörigen, sofern diese in häuslicher Gemeinschaft leben.

Der abgeschlossene Vertrag gilt als Subsidiärversicherung, d.h. dass in jedem Falle erst die

- eigene Teilkasko
- eigene Vollkasko
- Haftpflicht eines Dritten

genutzt werden müssen.

Nicht gezahlte Selbstbeteiligungen werden durch diesen Vertrag übernommen.

Versicherungsschutz besteht bis zu einer Versicherungssumme von

25.564,59 € für den Einzelschaden.

Die Gesamtleistung für alle Schadenereignisse eines Versicherungsjahres ist auch auf diese Versicherungssumme begrenzt.

Schadenmeldungen sind über die NTV-Geschäftsstelle unter Angabe der Versicherungsscheinnummer

122-028.280.004.2248

an das Versicherungsbüro

**Carsten Bruns
Abelmannstr. 4
30519 Hannover**

zu richten.



12. Anhang

12.1 Vordrucke

Die Vordrucke sind weitestgehend auf den Webservern von DTV und NTV bereitgestellt; sie können über die hier hinterlegten Links abgerufen werden. Sofern kein Link hinterlegt ist, können die Vordrucke beim DTV bestellt werden (siehe 11.2).

- 12.1.1 Mitgliedererhebung zur Rücksendung an den DTV (ordentliche / außerordentliche Mitglieder) [Mitgliedererhebung DTV](#)
- 12.1.2 Mitgliedererhebung zur Rücksendung an den NTV (kooperative Mitglieder) [Mitgliedererhebung NTV](#)
- 12.1.3 DTV – [Turnieranmeldung](#)
- 12.1.4 DTV – Turnierbericht
- 12.1.5 DTV – Anlage zum Turnierbericht
- 12.1.6 DTV – Wertungstabelle Gesamt
- 12.1.7 DTV – Wertungstabelle Endrunde
- 11.1.7.1 DTV - [Wertungstabelle Skating](#)
- 12.1.8 DTV – Wertungstabelle Formationen

- 12.1.9 DTV – Vordruck A – Lizenzmarkenanforderung Turnierleiter / Wertungsrichter
- 12.1.10 DTV – Vordruck B – Jahresstartmarkenanforderung für Einzelwettbewerbe
- 12.1.11 DTV – Vordruck C – Neuanforderung für Einzelwettbewerbe
[Vordrucke A, B und C](#)

- 12.1.12 DTV – Vordruck D – Jahresstartmarkenanforderung für Formation STD/LAT
- 12.1.13 DTV – Vordruck E – Neuanforderung für Formation STD/LAT (Startbuch/-karte)
- 12.1.14 DTV – Vordruck H – Jahresstartmarkenanforderung Formation STD/LAT
[Vordrucke D, E und H](#)

- 12.1.15 DTV – Vordruck F – [Jahresstartmarken/-kartenanforderung JMD](#)



-
- 12.1.16 DTV – [Antrag auf Genehmigung eines Schautanzes](#)
 - 12.1.17 DTV – [Antrag auf Genehmigung für Start im Ausland / WR-Tätigkeit im Ausland](#)
 - 12.1.18 DTV – [Antrag auf Lizenzerteilung TL / WR](#)

 - 12.1.19 NTV – [Umschreibungen](#)
 - 12.1.20 NTV – [Anmeldung Lizenzerhalt](#)
 - 12.1.21 NTV – [Trainingsnachweis](#) für Jugendförderprogramm
 - 12.1.22 NTV – Erteilung einer [Einzugsermächtigung](#) für Mitgliedsbeiträge (bitte ausdrucken und handschriftlich ausfüllen, da Originalunterschrift erforderlich)

 - 12.1.23 DTV – [Mustervertrag Freie Mitarbeiter Übungsleiter / Sport](#)

12.2 Bezugsquellennachweis

Sämtliche DTV - Formulare sind zu bestellen beim

Deutschen Tanzsportverband

bzw. aus dem Internet herunterzuladen unter

<http://www.tanzsport.de>.

Sämtliche NTV Formulare sind zu bestellen in der

NTV – Geschäftsstelle

bzw. aus dem Internet herunterzuladen unter

<http://www.ntv-tanzsport.de>.